



Weisungen und Erläuterungen

vom 1. Januar 2016

zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

(Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 28. Oktober 2015)

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt. Die Erläuterungen und Weisungen zur SVV richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sind eine Entscheidungshilfe zur einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Absatz 2, 108 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ *Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen.*

² *Die Investitionshilfen umfassen Bundesbeiträge (Beiträge) und Investitionskredite.*

Bei der Gewährung von Investitionshilfen soll das Projekt den Zielsetzungen von Artikel 87 LwG entsprechen sowie technisch zweckmässig und finanziell tragbar sein. Die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes (inkl. Landschaftsschutz), des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Raumplanung, der Wanderwege, des Tierschutzes und der Unfallverhütung müssen erfüllt werden. Den Anliegen der Regionalpolitik ist Rechnung zu tragen.

Abs. 1 hält fest, dass die vom Bund gewährten Beiträge und die Investitionskredite Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes sind und somit kein Rechtsanspruch besteht.

Abs. 2: Der Begriff «Beitrag» steht in der ganzen Verordnung für den Bundesbeitrag.

2. Abschnitt: Einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 2 Begriff

¹ Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau, für die Fischerei oder die Fischzucht und für gewerbliche Kleinbetriebe.

² Sinngemäss anwendbar sind:

- a. für Pilz-, Sprossen- und ähnliche Produktionsbetriebe des Pflanzenbaus, den produzierenden Gartenbau, die Fischerei und die Fischzucht: die Artikel 3–9;
- b. für gewerbliche Kleinbetriebe: Artikel 9.

Abs. 1: Die Begriffe Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft werden in der LBV geregelt. Die offene Formulierung „ähnliche Gemeinschaften“ gilt in erster Linie für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit in der Alpwirtschaft oder für Kapitalgesellschaften nach Artikel 3 Absatz 2 DZV. Soweit möglich sind klar umschriebene Zusammenarbeitsformen gemäss LBV zu verlangen.

Die Unterstützung des produzierenden Gartenbaus, der Fischerei oder der Fischzucht sowie der gewerblichen Kleinbetriebe ist den Bestimmungen für einzelbetriebliche Massnahmen unterstellt.

Die Betriebe des produzierenden Gartenbaus sind in der Raumplanung und im Bäueralichen Bodenrecht den landwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt. Unter dem Begriff „produzierender Gartenbau“ können Betriebe berücksichtigt werden, die Pflanzen ansäen oder Setzlinge auspflanzen und gross ziehen (Baumschulen oder Betriebe, die Zierpflanzen, Blumen, oder Setzlinge für den Gemüsebau produzieren). Analog zum Raumplanungsrecht ist der produzierende Gartenbau gegenüber den gartenbaulichen Verarbeitungs-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben abzugrenzen. Die Berechnung der Investitionshilfen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für bäuerliche Gemüse- oder Obstbaubetriebe. Die mögliche Unterstützung ist in Artikel 14 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 49 Absatz 2 geregelt. Ausgeschlossen von Investitionshilfen ist der produzierende Gartenbau bei der Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, bei Wohnbauten sowie beim gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

Für gewerbliche Kleinbetriebe gelten die Voraussetzungen nach Artikel 10a. Die Grundsätze für die Investitionshilfen sind in den Artikeln 19d und 45a geregelt. Die gewerblichen Kleinbetriebe sind Einzelunternehmen. Bei der Unterstützung ist eine Gleichstellung mit den gemeinschaftlichen Massnahmen bäuerlicher Produzentenorganisationen anzustreben.

Die Unterstützung aller Sömmerungsbetriebe (vorbehalten Art. 12 Abs. 1 Bst. a) erfolgt neu einzig als gemeinschaftliche Massnahme nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b.

Abs. 2: Mit der Aufzählung wird präzisiert, dass diese Produktionsformen mit Investitionshilfen unterstützt werden können, obwohl sie keine Direktzahlungen erhalten und den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 LwG nicht erfüllen können. Analog dem produzierenden Gartenbau, der Fischerei oder der Fischzucht sind deshalb die Artikel 3-9 nur sinn- gemäss anwendbar. Die Förderung der Produktionsanlagen im produzierenden Gartenbau

sowie in Pilz-, Sprossen- und Chicoréeproduktionsbetrieben erfolgt analog zu den Spezialkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e.

Für gewerbliche Kleinbetriebe können die allgemeinen Eintretenskriterien nicht angewendet werden. Mietet oder pachtet hingegen ein Gewerbebetrieb die Gebäude oder wird beispielsweise das Gebäude auf einer Baurechtsparzelle erstellt, so kommen die Bestimmungen nach Artikel 9 zur Anwendung.

Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf

¹ Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

^{1bis} Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

^{1ter} ...

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

³ ...

Abs. 1: Die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) richtet sich nach Artikel 3 LBV. Bei der Berechnung der SAK ist in erster Linie von der zukünftigen Bewirtschaftungsweise auszugehen. Wesentliche Betriebsänderungen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung, oder Intensivierungen, müssen begründet, betrieblich sinnvoll und ökologisch vertretbar sein. Der Begriff „ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,0 SAK besteht“ fordert eine längerfristige Betrachtungsweise. Die Forderung muss spätestens zwei Jahre nach Gewährung der Investitionshilfen eintreten und während mindestens fünf Jahren erfüllt sein. Der Kanton ist für die Kontrolle dieser Bestimmung verantwortlich. Gegebenenfalls muss die Investitionshilfe zurückgefordert werden.

Bei Empfängern, für die grundsätzlich das alte Recht gilt und die jedoch den erforderlichen Arbeitsbedarf gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, die bis am 31. Dezember 2015 gelten, nicht erfüllen, sind die neuen Bestimmungen anwendbar (erforderlicher Arbeitsbedarf und SAK-Faktoren).

Abs. 1^{bis}: Nach Artikel 89 Absatz 2 LwG kann für die Diversifizierung ein tieferer Wert als nach Absatz 1 vorgesehen werden. Die untere Grenze wird mit dem BGGB sowie der Raumplanungsgesetzgebung harmonisiert. Mit dem Bezug zum BGGB kann den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden, sofern der Kanton von der Herabsetzung der Gewerbebegrenze nach Artikel 5 BGGB Gebrauch macht.

Setzt der Kanton die Gewerbebegrenze unter 0.8 SAK (Art. 5 BGBG) fest, geht dieser Wert der Bestimmung nach Anhang 1 Ziff. 8 IBLV vor.

Abs. 2: Für den produzierenden Gartenbau gelten die SAK-Werte sinngemäss. Als Bezugsgrösse können die Werte für Spezialkulturen und der entsprechende Zuschlag für Gewächshäuser, Hochtunnel oder Treibbeete beigezogen werden. Für die Anrechnung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziff. 7 IBLV gelten die Weisungen nach Art. 12b LBV.

Art. 3a Erforderlicher Arbeitsbedarf in gefährdeten Gebieten

¹ *In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,60 SAK.*

² *Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.*

Die Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten richten sich nach Artikel 2 und Anhang 2 IBLV und werden im Einzelfall geprüft. Um den spezifischen Gegebenheiten einer Region gerecht zu werden, können die Kantone ein Kriterium der Gefährdung der Besiedlung selbst bestimmen. Vorbehalten ist eine Baubewilligung nach kantonalem Recht.

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ *Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:*

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);*
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder*
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.*

^{1bis} *Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.*

² *Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.*

³ *Für Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 ist der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG gleichgestellt.*

⁴ *Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selber bewirtschaften.*

Allgemeines: Bei Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen über 55 Jahren, insbesondere wenn grosse Investitionshilfen gewährt werden, muss die Betriebsnachfolge geklärt sein, weil nach dem altersbedingten Wegfall der Direktzahlungen die Tragbarkeit grosser Investitionen verschlechtert und die Rückzahlung der Investitionskredite erschwert wird.

Beim Bau eines Ökonomiegebäudes durch eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder einen von Geschwistern geführten Betrieb, genügt es, wenn mindestens ein Partner die Ausbildungsanforderungen nach diesem Artikel erfüllt. Die Bestimmungen nach Artikel 7 IBLV müssen alle Beteiligten erfüllen.

Abs. 1 Bst. a: Als Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung gelten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Landwirt oder eines landwirtschaftlichen Spezialberufes.

Abs. 1 Bst. b: Der Abschluss Bäuerin FA (mit Fachausweis Stufe Berufsprüfung) und die höhere Fachprüfung (dipl. Bäuerin HFP) werden als geeignete Ausbildung anerkannt.

Abs. 1 Bst. c: Zugelassen sind folgende Berufsabschlüsse:

- Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ
- Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ
- Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ
- Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ
- Winzerin EFZ/Winzer EFZ
- Weinbäuerin/Weinbauer und Obstbäuerin/Obstbauer mit eidgenössische Fachausweis der Fachschule Changins
- „horticulteur complet qualifié“ in „Le Centre de Lullier“
- Ing. FH in Oenologie, resp. Bachelor of Sciences HES-SO in Oenologie der Fachhochschule Changins
- Bachelor of Science en Agronomie, Ingénieur en Agronomie horticole grade bachelor, Bachelor of Science en Gestion de la Nature Option Nature et Agriculture der Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève (hepia)
- Dipl. Ing. HTL Gemüsebau, Obstbau und Weinbau, dipl. Ing. FH Hortikultur mit Vertiefung Hortikultur, dipl. Ing. FH Umweltingenieurwesen mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Biologische Landwirtschaft und Hortikultur der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
- Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor
- anderes Diplom einer höheren landwirtschaftlichen oder einer ausländischen Ausbildung nur in Absprache mit BLW.

Abs. 1^{bis}: Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners wird anerkannt, auch wenn formell der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.

Abs. 2: Bei Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen, welche ihre erfolgreiche Betriebsführung anhand von Buchhaltungsabschlüssen belegen können, wird auf die Forderung des Nachweises der abgeschlossenen Ausbildung verzichtet. Die ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung bedingt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter das landwirtschaftliche Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr führt und gemäss den Bestimmungen der DZV als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter anerkannt ist. Der bewirtschaftete Betrieb muss während dieser Zeit bezüglich Arbeitsbedarf die Bedingungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Artikel 5 oder 7 des BGGB erfüllen. In gefährdeten Gebieten nach Artikel 3a beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,60 SAK. Bei der Starthilfe ist dieser Absatz nicht anwendbar.

Abs. 3: Die Ausnahme gilt nur in Gebieten nach Artikel 89 Absatz 2 LwG (vergleiche auch Erläuterungen zu Art. 3a).

Abs. 4: Die Ausnahmeregelung der Unterstützungsmöglichkeit von Investitionen bei vorübergehender Verpachtung im Hinblick auf die Hofnachfolge wird in erster Linie bei Betrieben angewandt, in denen der bisherige Bewirtschafter aus gesundheitlichen Gründen (oder im Todesfall) den Betrieb nicht bis zum ordentlichen Generationenwechsel selber führen kann.

Art. 5 Betriebsübernahme

¹ *Eigentümern und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition bewirtschaften werden, können Investitionshilfen ab Betriebsübernahme gewährt*

werden, wenn sie einen Betrieb oder Teile davon unter einer der folgenden Voraussetzungen übernommen haben:

- a. innerhalb der Familie nach den Bestimmungen des BGGB; oder
- b. ausserhalb der Familie für höchstens den zweieinhalbfachen Ertragswert für das ganze Gewerbe.

² Personen nach Absatz 1, die einen Betrieb oder Teile davon unter anderen Voraussetzungen als denjenigen nach Absatz 1 übernommen haben, können Investitionshilfen erst drei Jahre nach der Betriebsübernahme gewährt werden.

Die Gewährung von Investitionshilfen bedingt, dass ein Betrieb oder Teile davon gemäss Buchstabe a. oder b. übernommen werden. Ist diese Bedingung nicht eingehalten, gilt eine Wartefrist von drei Jahren ab Grundbucheintrag.

Innerhalb der Familie ist der Betrieb inklusive Alp oder Alprechte ungeteilt zu den Bedingungen gemäss BGGB zu übernehmen. Der Begriff „Teile davon“ bezieht sich auf diejenigen Fälle, bei welchen die Familie über kein Gewerbe verfügt, sondern nur über landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen oder Alprechte, oder wenn Miteigentumsanteile bestehen.

Sofern der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bereits ein Gewerbe mit mindestens 1.0 SAK in Eigentum oder mit langfristigem Pachtvertrag bewirtschaftet, wird bei Zukäufen von Gewerben nach Artikel 5 oder 7 BGGB ausserhalb der Familie die Preislimitierung nicht angewendet, sofern der Ausgangsbetrieb und das zugekaufte Gewerbe anschliessend als ein Betrieb nach Artikel 6 LBV bewirtschaftet werden.

Artikel 61 bis 67 BGGB bleiben vorbehalten.

Art. 6 Betriebsführung

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss sich über eine erfolgreiche Betriebsführung ausweisen. Dies ist nicht erforderlich im Falle von Starthilfen nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a oder 2 Buchstabe a LwG.

² Bei grossen Investitionen muss die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition mit einem Betriebskonzept belegt werden. Soweit notwendig, sind vor der Unterstützung die Struktur- und Nachfolgesituation umliegender Betriebe darzulegen und sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.

³ ...

Abs. 1: Mit grosser Zurückhaltung sind Betriebe zu beurteilen, welche eine schlechte Produktionstechnik (tiefer DfE) und/oder überdurchschnittlich hohe Strukturkosten ausweisen. Die betriebseigenen Buchhaltungsergebnisse sind anhand von Vergleichszahlen zu beurteilen.

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a LwG verlangt, dass mit dem Einsatz von Investitionshilfen die Produktionskosten gesenkt werden können. Investitionshilfegesuche von eindeutig unwirtschaftlichen oder sehr teuren Lösungen können deshalb abgelehnt werden, selbst wenn diese dank einer guten Eigenkapitalbasis finanzierbar wären.

Abs. 2: Grenzfälle bezüglich Kosten und Wirtschaftlichkeit sind in Gebieten mit genügend zweckmässigen Bauten und/oder genügend aufstockungswilligen Nachbarn strenger zu beurteilen als in Gebieten, in denen in absehbarer Zeit Zupachten möglich werden.

Art. 7 Vermögen

¹ Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.

² Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebsnotwendige bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die Vermögenslimite von 800 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um höchstens 300 000 Franken.

³ Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Fremdkapital, Dauerkulturen und Betriebsinventar ohne Finanzvermögen. Bei verheirateten Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen werden davon 200 000 Franken in Abzug gebracht.

⁴ Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

⁵ Ist die Gesuchstellerin eine Personengesellschaft, so ist das arithmetische Mittel des bereinigten Vermögens der Beteiligten massgebend.

⁶ Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.

Abs. 1: Vor der Kürzung wird das bereinigte Vermögen auf die nächsten zwanzigtausend Franken abgerundet.

Abs. 2: Sofern innerhalb von fünf Jahren grosse Investitionen wie Aussiedlungen notwendig sind, ist für die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit vor der Investition eine gute Eigenkapitalbasis notwendig. Die Bedingungen zur Gewährung von Investitionshilfen sollen eine optimale Staffelung der Bauvorhaben nicht behindern.

Die Investitionshilfe muss um den Betrag, der sich aus der erhöhten Vermögenslimite ergibt, zurückerstattet werden, sofern die vorgesehenen Folgeinvestitionen nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusicherung des Beitrages resp. Genehmigung des Investitionskredites realisiert werden.

Abs. 3: Vom Betriebsinventar muss das betriebliche Finanzvermögen abgezogen werden, damit eine Verschiebung von privatem Finanzvermögen zu betrieblichem Finanzvermögen keine Auswirkung auf die Vermögensgrenze hat.

Mit Ausnahme von Bauland (Abs. 4) werden die Vermögenswerte gemäss den steuerlichen Richtlinien berücksichtigt.

Bei Brandfällen sollte in der Regel keine Investitionshilfe notwendig sein, weil die Gebäudeversicherung den Schaden abdeckt. Eine Unterversicherung stellt keinen Grund für die Gewährung von Investitionshilfen dar. Sofern das neue Gebäude betrieblich wesentlich vergrössert oder technisch verbessert wird, ist dafür eine Investitionshilfe anteilmässig möglich. Die Leistungen der Gebäude- und Mobiliarversicherung werden beim bereinigten Vermögen nicht berücksichtigt.

Abs. 4: Liegt das Betriebszentrum in einer Bauzone, so werden die landwirtschaftlichen Gebäude und der betriebsnotwendige Umschwung zum Ertragswert berücksichtigt, sofern diese Betriebsteile weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Bei Aussiedlungen wird normalerweise der Wert der gesamten Dorfliegenschaft (inklusive Bauernhaus) zum Verkehrswert berücksichtigt. Sofern der Gesuchsteller auf eine Unterstützung des neuen Wohnhauses verzichtet, kann der Verkaufserlös des Wohnhauses im Dorf zur Finanzierung des neuen Wohnhauses verwendet werden (Ersatzbeschaffung).

Abs. 5: Falls ein Betrieb nach Artikel 6 LBV von einer anerkannten Personengesellschaft bewirtschaftet wird, ist Absatz 5 nur dann anwendbar, wenn die Gesuchsteller (Mitbewirt-

schafter) gleichzeitig (Mit-)Eigentümer des Betriebes sind. Bei Pachtbetrieben müssen alle Gesellschafter Pächter und am Pächterkapital beteiligt sein. Absatz 5 gilt auch für Betriebsgemeinschaften und für Betriebszweiggemeinschaften.

Abs. 6: Bevor eine Kürzung des Investitionskredites erfolgt, betrifft die Kürzung zuerst den gesamten Bundesbeitrag und nachher den Investitionskredit.

Art. 8 Tragbare Belastung

¹ Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfe ausgewiesen sein.

² Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist:

- a. die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken;
- b. die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen;
- c. den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;
- d. die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und
- e. zahlungsfähig zu bleiben.

³ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.

Die Anforderungen der Finanzier- und Tragbarkeit müssen sorgfältig abgeklärt und mit geeigneten Planungsinstrumenten über mindestens fünf Jahre dargestellt werden. Das geeignete Planungsinstrument ist abhängig von der Höhe der Investition und der Gesamtverschuldung nach der Investition (Teilbudget, Betriebsvoranschlag, Geldflussrechnung, Businessplan, Investitionsrechnung, usw.). Die zukünftigen Rahmenbedingungen sind vorsichtig abzuschätzen. Eine Analyse der monetären Entwicklung auf der Erlös- und der Kostenseite ist unabdingbar.

Speziell bei grossen Investitionen sind Reserven bei der Planung vorzusehen, damit die unterstützte Investition die Zielsetzungen nach Artikel 87 Absatz 1 des LwG langfristig erfüllen kann. Ergänzend zu den Ergebnissen der Planungsrechnungen ist eine gesamtbetriebliche Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition zu erstellen. Dabei sind gemäss dem *suis-mat*-Handbuch «Einführung eines Risikomanagementsystems an Landwirtschaftlichen Kreditkassen» (Nov. 2011) quantitative Faktoren (Kennzahlen aus Bilanz und Erfolgsrechnung) und qualitative Faktoren (Betriebsleiter, Betrieb, Struktur, Marktausrichtung) zu berücksichtigen.

Können die Voraussetzungen nach Artikel 8 nicht oder nur knapp nachgewiesen werden, so sind die Investitionshilfen zu verweigern und kostengünstige Alternativen zu suchen. Die Unterstützung nach Artikel 19e kann dabei eine Hilfe bieten.

Art. 9 Pachtbetriebe

¹ Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum juristischer oder natürlicher Personen ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird; für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20-jähriger Pachtvertrag. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

² Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, wenn der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 30 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.

³ Sofern **das** Vermögen des Verpächters oder der Verpächterin die Grenzen nach Artikel 7 nicht überschreitet, reicht für Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der Familie die Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:

- a. bei Investitionshilfen: ein mindestens zwanzigjähriges Baurecht und für den übrigen Betrieb ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer; für Beiträge an Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20-jähriger Pachtvertrag;
- b. bei Investitionskrediten: die Vormerkung des Pachtvertrags im Grundbuch für die Dauer des Kredites und die Leistung einer grundpfändlichen Sicherheit für den Kredit mit dem Pachtgegenstand durch den Eigentümer oder die Eigentümerin.

⁴ Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen nach den Absätzen 1–3 ist ein gut strukturierter, zukunftssträchtiger Betrieb, der einer Bauernfamilie ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen bietet.

⁵ Für die Starthilfe nach Artikel 43 sowie für die Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung **und** für die Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genügt ein Pachtvertrag **mit einer Mindestdauer von neun Jahren für landwirtschaftliche Gewerbe und sechs Jahren für einzelne Grundstücke.**

Allgemeines: Pächterinnen und Pächter können sowohl für landwirtschaftliche Gebäude als auch für Bodenverbesserungen Investitionshilfen erhalten.

Pächterinnen oder Pächter als Gesuchsteller müssen die Vermögenslimite nach Artikel 7 in jedem Fall erfüllen.

Sofern die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind, können Pächter und Pächterinnen von Betrieben, die nicht im Eigentum der Familie sind, folgende Investitionshilfen an Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus erhalten:

- Beiträge für Ökonomie- und Alpgebäude (Art. 96 LwG) im Berg- und Hügelgebiet bzw. im Sömmerungsgebiet (Art. 18);
- Investitionskredite an Wohn- und Ökonomiegebäude inkl. Alpgebäude, für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit und für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (Art. 44 Abs. 2 Bst. a).

Zusätzlich können langjährige Pächter beim Kauf des bewirtschafteten Gewerbes von Dritten mit Investitionskrediten unterstützt werden (Art. 44 Abs. 2 Bst. b).

Pächterinnen und Pächter innerhalb der Familie werden, mit Ausnahme der Übergangsregelung bei der Starthilfe, nicht unterstützt. Sie müssen vor einer Ausrichtung von Investitionshilfen den Betrieb ungeteilt zu den Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a übernehmen. Einzig die Starthilfe nach Artikel 43 kann als Übergangslösung auch an Pächterinnen und Pächter innerhalb der Familie gewährt werden. Spätestens bei Vollendung des 35. Altersjahres muss jedoch der Betrieb zu Eigentum übernommen werden (siehe Weisungen zu Art. 43).

Abs. 1: Pächterinnen und Pächter von Betrieben im Eigentum ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein Baurecht und ein Pachtvertrag gemäss den Vorgaben in Absatz 1 errichtet bzw. abgeschlossen wird. Als Eigentümerinnen oder Eigentümer sind natürliche Personen ausserhalb der Familie oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bzw. juristische Personen des privaten Rechts gemeint. Die Einschränkung in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a gilt in diesen Fällen nicht.

Abs. 2: Der Regelung nach Absatz 1 gleichgestellt ist das Grundpfandrecht des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin von mindestens 30 Jahren Dauer in der Höhe des benötigten Fremdkapitals. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe c LwG.

Abs. 3: Anstelle des bereinigten Vermögens (Art. 7) ist das Reinvermögen massgebend (total Aktiven abzüglich Fremdkapital). Befindet sich das Pachtobjekt im Miteigentum von mehreren natürlichen Personen, so sind die Durchschnittswerte ihrer Vermögen zu berücksichtigen. Dieser Absatz ist nicht anwendbar auf Betriebe im Eigentum von juristischen Personen.

Abs. 4: Ein gut strukturierter, zukunftssträchtiger Betrieb liegt vor, wenn die Pachtliegenschaft einen Arbeitsbedarf von mindestens 1.0 SAK (Art. 3), bzw. 0.60 SAK (Art. 3a) erfordert. Zupachtgrundstücke mit einem Pachtvertrag von mindestens 20 Jahren Dauer und/oder Eigenlandparzellen können für die oben genannte Beurteilung zur Pachtliegenschaft hinzugerechnet werden.

Abs. 5: Diese Anforderung gilt auch für Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebes, welche die Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e auf einer Zupachtparzelle realisieren.

Spezialfall zu Art. 9: Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin mit einem Betrieb im Eigentum (Land und Gebäude) das Bauvorhaben auf einer Zupachtparzelle realisieren möchte, kann in begründeten Fällen dennoch eine Investitionshilfe gewährt werden. Dazu muss der Bauplatz und/oder die bereits vorhandene Bausubstanz betrieblich als vorteilhafter eingestuft werden und ein mindestens 20jähriger Baurechtsvertrag sowie ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer abgeschlossen werden.

Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm

¹ *Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Das BLW kann für traditionelle Stufenbetriebe Ausnahmen vorsehen. Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.*

² *Für die Festsetzung des anrechenbaren Raumprogrammes werden Hofdüngerabnahmeverträge nicht berücksichtigt.*

³ *Die bestehende Bausubstanz ist, soweit sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, in das Sanierungskonzept einzubeziehen.*

⁴ *Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann ein grösseres Raumprogramm realisieren, wenn die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der gesamten Investition nachgewiesen sind.*

Abs. 1: Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein, um anerkannt zu werden. Die regionalen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Die maximale Fahrdistanz berechnet sich ab Betriebszentrum bis an den Parzellenrand (Beginn der Bewirtschaftung). Die Sömmerungsflächen (Art. 24 LBV) sind von der Distanzregelung nicht betroffen.

Die Ausnahmeregelung für traditionelle Stufenbetriebe ist nach Artikel 4, Absatz 2 IBLV nur in Gebieten mit herkömmlich-traditioneller Stufenwirtschaft möglich.

Unter Berücksichtigung der gesömmerten Tiere (0.25 ha pro Normalstoss) gelten für Raufutter verzehrende Tiere folgende langfristig gesicherten Richtflächen pro GVE:

Talzone	0.45 ha
Hügelzone	0.55 ha
Bergzone 1	0.70 ha
Bergzone 2	0.80 ha
Bergzone 3	0.90 ha
Bergzone 4	1.00 ha

Standortbedingte Abweichungen von den Richtflächen pro GVE müssen mit einer Düngerbilanz nachgewiesen werden.

Werden Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.

Bei Lagerräumen, die den ausgewiesenen Bedarf des Betriebes übersteigen, wird das anrechenbare Raumprogramm entsprechend reduziert.

Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile ist eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorzunehmen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6). Im Minimum ist die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b von der maximal möglichen Investitionshilfe abzuziehen (Anhang 4 Ziffer III Pkt. 3 Bst. e IBLV).

Abs. 2: Mit Investitionshilfen sollen bodenabhängige Betriebe gefördert werden, weshalb für die Festsetzung des Raumprogramms keine Hofdüngerabnahmeverträge berücksichtigt werden. Solche Verträge sind nur möglich für die nicht unterstützten Tierplätze.

Beispiel: Bau eines Ökonomiegebäudes für Rindvieh und Mastschweine mit total 40 GVE. Für 30 GVE kann der ökologische Leistungsnachweis auf der gesicherten Landfläche, für 10 GVE nur unter Bezug von Hofdüngerabnahmeverträgen erbracht werden. Unterstützt wird ein Bauvorhaben für 30 GVE.

Bevor das anrechenbare Raumprogramm von Schweine- und Geflügelställen festgelegt werden kann, muss vorweg in jedem Fall die betriebseigene Düngerausbringfläche der Raufutter verzehrenden Tiere in Abzug gebracht werden. Bereits bestehende Schweine- und Geflügelställe müssen jedoch nicht in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht mit einem Investitionskredit unterstützt wurden.

Um Festmistverfahren gegenüber Flüssigmistsystemen nicht zu benachteiligen, kann für den Hofdüngerlagerraum der theoretische Raumbedarf für Flüssigmistsysteme angerechnet werden (Berücksichtigung der Kosten für Mistplatte und mechanische Entmistung).

Abs. 3: Die sinnvolle Weiterverwendung bestehender Bausubstanz wird bei der Beurteilung des anrechenbaren Raumprogramms berücksichtigt. Eine begründete Reduktion des anrechenbaren Raumprogramms ist möglich, selbst wenn der Bauherr die bestehende Bausubstanz nicht weiter verwenden will.

Abs. 4: Sofern der Landwirt als Unternehmer zusätzlichen Raum schaffen will, weil er beispielsweise Entwicklungsmöglichkeiten sieht oder das Risiko von nicht gesichertem Pachtland trägt, wird dies nicht verhindert, aber auch nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert. Wer mehr eigene Mittel einsetzt oder eine sehr günstige Bauweise wählt, kann auch grösser bauen. Die rechtmässige Bewilligung des Bauvorhabens nach der Raumplanungsgesetzgebung wird vorausgesetzt.

Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe

¹ Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein.
- b. Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.
- c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.
- d. Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfen ausgewiesen sein.

² Der gewerbliche Kleinbetrieb muss für die landwirtschaftlichen Rohstoffe mindestens den gleichen Preis bezahlen wie für vergleichbare Produkte im Einzugsgebiet des Unternehmens.

³ Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist im Rahmen eines Businessplanes zu belegen.

Allgemeines: Dieser Artikel bezieht sich auf gewerbliche Kleinbetriebe, welche landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse mit einer hohen Wertschöpfung verarbeiten und vermarkten. Ihre Unterstützung wird mit derjenigen vergleichbarer bäuerlicher Produzentenorganisationen soweit möglich harmonisiert.

Abs. 1 Bst. a: Tochterfirmen grosser Unternehmen oder in einer Holding zusammengeschlossene Unternehmen sind von einer Unterstützung ausgeschlossen. Umfasst ein Unternehmen jedoch mehrere Produktionsstandorte und erfüllt gesamthaft die Kriterien nach diesem Artikel, so ist eine Unterstützung möglich.

Abs. 1 Bst. b: Voraussetzung für eine Unterstützung mit Investitionshilfen ist die Tätigkeit des Unternehmens in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung. Eine Unterstützung bei ausschliesslicher Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen ist nicht möglich. Reine Lager- und Handelsbetriebe können daher nicht unterstützt werden. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Unterstützungsmöglichkeiten:

	Bäuerliche Produzenten (gemeinschaftliche Massnahmen)	Gewerbliche Kleinbetriebe
Verarbeitung / Aufbereitung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen möglich
Lagerung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich
Vermarktung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich

Im Unterschied zu den gewerblichen Kleinbetrieben kann bei bäuerlichen Produzentenorganisationen die Lagerung oder die Vermarktung einzeln unterstützt werden, weil die Mitglieder per Definition als Produzenten auch landwirtschaftliche Rohstoffe herstellen.

Die Verarbeitung muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen, beispielsweise die Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Mehl oder das Waschen und Rüsten von Gemüse. Nicht zur ersten Verarbeitungsstufe gehört das Backen von Brot oder die Herstellung von Fertigfondue. Die Rohstoffe aus dem im Zusammenhang mit der Investitionshilfe berücksichtigten Einzugsgebiet sollen im unterstützten Betrieb wenigstens die erste Verarbeitungsstufe durchlaufen.

Abs. 1 Bst. c: Vor einer Unterstützung mit Investitionshilfen darf das Unternehmen Mitarbeitende mit insgesamt höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen. Im vorgegebenen Grenzwert ist das Arbeitspensum des Inhabers eingeschlossen, welcher üblicherweise bei Kleinbetrieben stark operativ im Betrieb tätig ist. Ein zweites Abgrenzungskriterium ist der Gesamtumsatz des Unternehmens mit höchstens 10 Mio. Franken. Die beiden Kriterien werden nicht kumulativ beurteilt. Um eine wirtschaftliche Entwicklung nicht zu behindern, gelten diese Kriterien nur für den Zeitpunkt vor einer allfälligen Investitionshilfe und können als Durchschnitt über einen Zeitraum von zwei Jahren ermittelt werden.

Abs. 2: Das Unternehmen muss mit Verträgen belegen können, dass es den Produzenten und Produzentinnen mindestens gleiche Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe bezahlt oder bezahlen wird wie sie von bereits bestehenden Verarbeitern bezahlt werden. Je nach Grösse des Unternehmens und Art des Produkts ist das Einzugsgebiet im Einzelfall zu bestimmen.

Abs. 3: Für eine Förderung genügt es nicht, nur die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit nach Absatz 1 Buchstabe d auszuweisen. Zusätzlich ist darzustellen, wie das Unternehmen längerfristig zur Erhöhung der Wertschöpfung im Einzugsgebiet beitragen kann.

3. Abschnitt: Gemeinschaftliche Massnahmen

Art. 11 Begriff

¹ Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen;
- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb;
- c. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung);
- d. Unterstützungen nach den Artikeln 18 Absatz 2, 19e und 49 Absatz 1 Buchstaben b und c, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe betreffen;
- e. Unterstützungen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen.

² Als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG gelten folgende Bodenverbesserungen:

- a. Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums unter Einbezug des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Biodiversitätsfördermassnahmen (Gesamtmeliorationen);
- b. Massnahmen nach Artikel 14, die einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, von mindestens regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist.

Abs. 1 Bst. a: Die Voraussetzung als gemeinschaftliche Massnahme ist gegeben, sofern kein betroffener Betrieb mehr als 70% Anteil am Vorhaben hat. Andernfalls ist die Bodenverbesserung als einzelbetriebliche Massnahme einzustufen. Die Schätzung des Anteils kann grob nach den Grundsätzen eines Restkostenverteilers erfolgen.

Mehrere einzelbetriebliche Massnahmen für diverse Betriebe können als gemeinschaftliche Massnahme behandelt werden, sofern sie in einem Projekt zusammengefasst sind und ein Beitrag dafür beantragt wird. Eine Kombination von landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des produzierenden Gartenbaus ist möglich.

Mehrere Massnahmen für einen einzelnen Betrieb werden immer als einzelbetriebliche Massnahmen behandelt.

Abs. 1 Bst. b: Gestützt auf Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG muss die Finanzier- und Tragbarkeit ausgewiesen sein. Bei Investitionshilfen über 80% des Betrages nach Art. 24 Bst. a muss zusätzlich die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition mit einem Alpkonzept belegt werden (Art. 25 Abs. 3). Dabei sind sinnvolle Betriebsumstellungen, Nutzungsänderungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen in den zusammenhängenden Alpgebieten zu prüfen.

Bei Sömmerungsbetrieben, die zu einem selbstbewirtschafteten Gewerbe gehören, ist aus administrativen Gründen Art. 48 Abs. 2 anwendbar und Investitionskredite können mit allfälligen Investitionskrediten des Heimbetriebes verrechnet werden.

Abs. 1 Bst. c: Die Projekte zur regionalen Entwicklung gelten als gemeinschaftliche Massnahmen und werden bezüglich der Beitragssätze gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a für die Berechnung der Pauschalen den umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen gleichgestellt.

Abs. 1 Bst. e: Die Voraussetzungen nach Artikel 11b und Artikel 13 sind speziell zu beachten.

Abs. 2 Bst. a: Gestützt auf die Voraussetzungen nach Artikel 88 Buchstabe b LwG müssen Gesamtmeliorationen auch Massnahmen zur Förderung der Biodiversität beinhalten, damit sie als „umfassend gemeinschaftlich“ (mit entsprechend höheren Bundesbeiträgen) eingestuft werden können.

Um eine maximale Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen und damit die grösstmögliche Wirkung auf die Senkung der Produktionskosten zu erreichen, sind im Rahmen einer Gesamtmelioration nicht nur die Eigentums-, sondern auch die Pachtlandflächen aus gesamtheitlicher Sicht einzubeziehen und zu bearbeiten. Dies wird in den meisten Gesamtmeliorationsverfahren bereits heute regelmässig und systematisch gemacht. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Durchführung einer Gesamtmelioration sollte somit geprüft werden, inwieweit das Pachtland im Sinne einer maximalen Bewirtschaftungsarrondierung einbezogen werden kann. Im idealen Fall könnten die Statuten der Meliorationsgenossenschaft derart ausgestaltet sein, dass nach dem Antritt des neu zugeteilten Eigenlandes das Pachtland über einen Pachtlandpool (Pachtlandorganisation) den einzelnen Bewirtschaftern angrenzend an ihre Neuzuteilung zugeteilt wird.

Abs. 2 Bst. b: Unter folgenden Voraussetzungen können alle Bodenverbesserungen als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen gelten: 1) Ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht beispielsweise in technischen Belangen, bei der Berücksichtigung von Umwelt- oder Raumordnungsanliegen oder hinsichtlich Koordination von Massnahmen des Hoch- und Tiefbaus bei umfassenden Alpverbesserungsprojekten („Alpmeliorationen“). 2) Die regionale Bedeutung ist gegeben bei Massnahmen, die sich über ganze Talschaften, mehrere Gemeinden oder mehrere Fraktionen von Grossgemeinden erstrecken. 3) Gemäss Artikel 88 LwG müssen sich diese Massnahmen auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken. 4) Die Biodiversität und die Vernetzung von Biotopen müssen über das gesamte Bezugsgebiet gefördert werden. Die im Ausgangszustand bereits vorhandenen ökologischen Elemente können bei der Bewertung der Verteilung der Massnahmen miteinbezogen werden, sofern sie langfristig gesichert werden. 5) Eine Gesamtmelioration ist nicht angezeigt, wenn Eigentums- und Pachtverhältnisse eine rationelle Bewirtschaftung nicht erschweren. Dies ist der Fall, wenn eine Landumlegung in einem überwiegenden Teil des Bezugsgebiets keine wesentliche Erleichterung der Bewirtschaftung zur Folge hätte.

Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Stärkung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich dem Gewerbe, dem Tourismus oder der Holz- und Forstwirtschaft umfassen.

² Zusätzlich zu den Massnahmen nach Absatz 1 können sie auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten beinhalten.

³ Die Massnahmen eines Projekts sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abzustimmen und mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren.

⁴ Die Landwirtschaft gilt als an einem Projekt vorwiegend beteiligt, sofern:

- a. mindestens die Hälfte des Angebots eine landwirtschaftliche Herkunft aus der Region aufweist;
- b. mindestens die Hälfte der für das Angebot erforderlichen Arbeitsleistungen durch Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen oder deren Familien erbracht wird; oder
- c. die Mitglieder der Trägerorganisation mehrheitlich Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind und diese die Stimmenmehrheit besitzen.

Abs. 1: Im Zentrum der Projekte zur regionalen Entwicklung steht die nachhaltige Schaffung von landwirtschaftlicher Wertschöpfung, bspw. durch die Erhaltung und den Aufbau standortgemässer Erwerbsmöglichkeiten und eine verantwortungsvolle Nutzung der örtlichen Ressourcen. Die Ausrichtung der Projekte fördert auch die branchenübergreifende Zusammenarbeit in der Region zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren (namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft) sowie die regionalen Produktkreisläufe. Das Projekt muss die Anforderungen an die „vorwiegend landwirtschaftliche Beteiligung“ erfüllen und im Kern eine Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren. Die verlangte Stärkung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit kann z.B. über Beteiligungen oder durch Vereinbarungen mit der Landwirtschaft nahestehenden Branchen, wie das Verarbeitungsgewerbe oder der Tourismus, erreicht werden.

Um dem Anspruch der regionalen Entwicklung gerecht zu werden, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich. Die Interaktionsbreite und -tiefe des gemeinschaftlichen Vorgehens (Koordination, Partizipation, Beteiligung) ergeben sich durch die projektspezifischen Anforderungen und Bedürfnisse sowie die räumliche Wirkungsebene des Projekts. In ein Projekt muss eine angemessene Anzahl Landwirtschaftsbetriebe einbezogen sein. Das Projektgebiet wird in der Regel durch die Akteure im PRE definiert. Der regionale Zusammenhalt über mehrere Jahre muss durch die Statuten der Trägerschaft(en) oder durch entsprechende Vereinbarungen unter den Projektpartnern gewährleistet sein.

Das mit dem Projekt angestrebte Angebot (Produkte, Dienstleistungen) ist auf die effektiven Marktchancen auszurichten und überregional abzustimmen. Das Wertschöpfungspotenzial ist im Rahmen der Vorabklärungen des Projekts mittels eines Businessplans aufzuzeigen. Die direkt mit der Schaffung von Wertschöpfung in Zusammenhang stehenden Investitionen, welche primär den Charakter eines privaten Guts aufweisen, müssen nach Abschluss der öffentlichen Unterstützung (nach der Gewährung von Investitionshilfen) eine Rentabilität erreichen. Der angestrebte wirtschaftliche Erfolg ist im Businessplan aufzuzeigen. Die entsprechenden Angaben und Unterlagen sind als Grundlage für eine Vereinbarung durch den Kanton bereitzustellen (vgl. Art. 25a Abs. 2).

Abs. 2: Im Verbund mit den ökonomischen Zielsetzungen soll mit den Projekten auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region geleistet werden können, indem öffentliche Anliegen (z.B. ökologische, soziale oder kulturelle Aspekte) einbezogen werden. Öffentliche

Güter wie die Förderung der Biodiversität oder die Erhaltung und Wiederherstellung kultureller Werte und Landschaften verbessern die Lebensverhältnisse in der Region und können indirekt ebenfalls einen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung auslösen. Als positiver Nebeneffekt tragen die Projekte damit auch zur Stärkung der Identität der lokalen Akteure (Dorf, Region) bei.

Im Unterschied zu den privaten Gütern kann bei den Investitionen, welche einen primär öffentlich-rechtlichen Charakter aufweisen, keine Rentabilität erreicht werden. Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit sind aber auch hier im Businessplan aufzuzeigen.

Abs. 3: Um eine optimale Wirkung im Sinne der Zielsetzungen zu erzielen, sind die Massnahmen inhaltlich und konzeptionell aufeinander abzustimmen. Als Basis für die Beurteilung des integralen Charakters der Massnahmen im Projekt hat ein Gesamtkonzept das Zusammenspiel und die Vernetzung der einzelnen Massnahmen aufzuzeigen. Einzelne, inhaltlich losgelöste Massnahmen werden nicht unterstützt, damit das Fördergefäss nicht missbraucht werden kann für die Unterstützung isolierter Interessen und Anliegen, die aus ganzheitlicher Sicht oder aus Sicht eines anderen Massnahmenbereichs als nicht förderungswürdig gelten.

Wie sich bereits aus der Gesetzesformulierung von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LWG herleiten lässt, können Projekte zur regionalen Entwicklung auch Massnahmen im Bereich der Absatzförderung und des Marketings beinhalten. Solche Massnahmen als Bestandteil eines Gesamtkonzeptes sind in bestehende, übergeordnete Marketingaktivitäten (auf regionaler oder überregionaler Ebene) einzubinden.

Die Projekte zur regionalen Entwicklung sollen möglichst auf einer regionalen Ebene umgesetzt werden.

Um Synergien nutzen und Zielkonflikte vermeiden zu können, sind sie mit der Regionalentwicklung (z.B. regionale Entwicklungskonzepte), der Raumplanung (z.B. kantonale Richtplanung) und dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Pärke von nationaler Bedeutung) zu koordinieren. Sinnvollerweise erfolgt diese Koordination auf Stufe des Kantons. Auf Stufe Bund werden die Bundesämter je nach Betroffenheit angehört.

Abs. 4: Projekte sind dann eher erfolgreich, wenn sie von Akteuren vor Ort initiiert und durch eine lokale Trägerschaft mitgetragen werden. In die lokale Trägerschaft sind die Direktbetroffenen (Bauern) einzubeziehen.

Bezüglich Beurteilung der landwirtschaftlichen Beteiligung wird von direktzahlungsberechtigten Betrieben ausgegangen.

Die vom Gesetzestext vorgeschriebene vorwiegende Beteiligung der Landwirtschaft kann über drei verschiedene Kriterien beurteilt werden: Herkunft der Rohstoffe für das Angebot, Arbeitsleistungen für das Erbringen des Angebots, Mitgliedschaft der Trägerorganisation. Die Projektträgerschaft muss die vorwiegende Beteiligung mindestens für eines dieser Kriterien belegen können. In Projekten mit mehreren eigenständigen Trägerschaften oder Beitragsempfängern ist der Nachweis von diesen einzeln zu erbringen. Für die Beurteilung des Kriteriums des regionalen Angebots aus der Landwirtschaft (Bst. a) können verschiedene Grössen herangezogen werden (z.B. der mengenmässige Anteil der landwirtschaftlichen Rohstoffe oder der frankenmässige Umsatz am Verkaufspunkt bzw. für erbrachte Dienstleistungen). Der Nachweis dafür ist dauerhaft sicherzustellen.

Der mögliche Förderrahmen wird ausserdem durch die in Absatz 1 verankerte Anforderung eingegrenzt, wonach mit diesen Projekten Wertschöpfung im Sektor Landwirtschaft generiert werden muss.

Weitere Hinweise: www.blw.admin.ch

Art. 11b Voraussetzungen

Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Betriebe der Produzenten und Produzentinnen, mit Ausnahme von Betrieben des produzierenden Gartenbaus, erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV).
- b. In jeder Gemeinschaft müssen mindestens zwei betroffene Betriebe die Voraussetzungen für eine einzelbetriebliche Massnahme nach den Artikeln 3 und 3a erfüllen.
- c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.
- d. Für die vorgesehene Massnahme liegt ein Betriebskonzept vor.
- e. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist mittels eines Businessplans nachgewiesen.

Allgemeines: Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-e gelten kumulativ. Es können nur Zusammenschlüsse von Produzenten oder Produzentinnen 1. Grades (direkt beteiligt) unterstützt werden. Beteiligt sich ein gewerblicher Kleinbetrieb, welcher die Voraussetzungen nach Art. 10a erfüllt, kann dieser mitberücksichtigt werden.

Bst. a und b: Unter dem Begriff „Produzenten oder Produzentinnen“ nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG können auch sehr kleine Produzentenbetriebe verstanden werden. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen die zu berücksichtigenden Betriebe qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Generell können nur Betriebe berücksichtigt werden, welche den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 DZV erfüllen. Dies betrifft nur landwirtschaftliche Betriebe nach Artikel 6 LBV. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 LwG ist die DZV auf Betriebe des produzierenden Gartenbaus nicht anwendbar. Die einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung gelten jedoch für alle Betriebe.

Bst. c: Grundsätzlich ist es möglich, dass nebst bäuerlichen Bewirtschaftern auch andere Interessenten an der bäuerlichen Selbsthilfeorganisation beteiligt sind. Eine Unterstützung ist jedoch nur möglich, wenn gemäss dem verbindlichen Organisationsreglement oder der Statuten die Mehrheit der Mitglieder bäuerliche Produzenten sind und diese über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die geforderten Mehrheitsbeteiligungen müssen während der gesamten Rückerstattungsfrist erfüllt sein. Ansonsten kommt Art. 39 Abs. 1 Bst. d und Art. 59 Abs. 1 Bst. e und f zur Anwendung.

Bst. d bis e: Das Betriebskonzept und die Wirtschaftlichkeit sind mit einem Businessplan darzustellen. Der Detaillierungsgrad des verlangten Businessplanes ist abhängig von der Höhe und den Risiken der Investition sowie der Gesamtverschuldung nach der Investition.

4. Abschnitt: Ausschluss von den Investitionshilfen, keine Konkurrenzierung von Unternehmen

Art. 12 Ausschluss von Investitionshilfen

¹ Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für:

- a. Massnahmen, bei denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt Bauherr oder mehrheitlich beteiligt ist;
- b. landwirtschaftliche Gebäude, Gebäude des produzierenden Gartenbaus oder Gebäude gewerblicher Kleinbetriebe im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder

Anstalt; ausgenommen sind Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a sowie Alpgebäude.

² *Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen von Betrieben:*

- a. im Eigentum von juristischen Personen; ausgenommen sind Kapitalgesellschaften nach Artikel 3 Absatz 2 DZV;*
- b. deren Bewirtschaftung primär nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dient;*
- c. deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Investition die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 DZV nicht erfüllt.*

³ *Die Ausschlussgründe nach Absatz 2 gelten nicht für Betriebe nach Artikel 2 Absatz 2.*

Abs. 1 Bst. a: Der Kanton ist als Eigentümer mehrheitlich beteiligt, wenn mehr als die Hälfte der Kosten, resp. der Kostenanteile auf das kantonale Eigentum entfallen. Dem Kanton gleichgestellt sind kantonale (oder interkantonale) Anstalten, welche z.T. traditionsgemäss mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden sind (z.B. Straf-, Heil- und Pflegeanstalten).

Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h sind vom Ausschluss nicht betroffen, da es sich nicht um bauliche Massnahmen handelt.

Abs. 1 Bst. b: Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten gehören namentlich Gemeinden, Bürgergemeinden (welche je nach Landesgegend auch anders bezeichnet werden, z.B. Tagwen), Kirchgemeinden und Gebietskorporationen (wie z.B. die Oberallmeind in SZ, Korporation Urseren). An Alpgebäude im Eigentum solcher Körperschaften können Investitionshilfen gewährt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, als wichtiger Bestandteil eines Projekts zur regionalen Entwicklung werden von den Investitionshilfen nicht ausgeschlossen. Die beitragsberechtigten Kosten werden nach den Kriterien in Artikel 15b Absatz 2 bestimmt und in begründeten Fällen reduziert.

Abs. 2 Bst. a: Einzelparzellen von juristischen Personen, welche von Landwirten gepachtet werden, sind vom Ausschluss nicht betroffen.

Abs. 2 Bst. b: Sofern der Betrieb aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (nach Artikel 12a LBV) genügend SAK nach Artikel 3 bzw. 3a ausweist, können bauliche Massnahmen und Einrichtungen für landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gegebenenfalls nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d (Diversifizierung) unterstützt werden.

Abs. 2 Bst. c: Die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung gelten nur soweit, wie die Strukturverbesserungsverordnung keine spezifischen Regelungen vorsieht.

Art. 13 Wettbewerbsneutralität

¹ *An Massnahmen nach den Artikeln 93 Absatz 1 Buchstaben c und d, 94 Absatz 2 Buchstabe c, 105 Absatz 1 Buchstabe c, 106 Absätze 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe d, 107 Absatz 1 Buchstaben b–d und 107a LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung zu erbringen.*

² *Bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb kann der Kanton die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet anhören.*

³ *Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Projekts die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im kantonalen Amtsblatt mit dem Hinweis auf diesen Artikel.*

⁴ *Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können während der Publikation nach Absatz 3 bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.*

⁵ *Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität und das Verfahren bei Einsprachen betroffener Gewerbebetriebe richtet sich nach dem kantonalen Recht.*

Abs. 1: Unter „Einzugsgebiet“ ist das in der betreffenden Region übliche Versorgungsgebiet eines bestehenden gewerblichen oder bäuerlichen Unternehmens zu verstehen. Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches existieren. Es muss die Aufgabe oder Dienstleistung fachlich und kapazitätsmässig gleichwertig erfüllen und vergleichbare Preise bezahlen. Beispielsweise müssen für die Unterstützung von Ferien auf dem Bauernhof die Hotelbetriebe nicht begrüsst werden, weil sie die Aufgabe nicht gleichwertig erfüllen. Demgegenüber kann ein bestehender Metzgerei- oder Schlachtbetrieb durchaus in der Lage sein, ohne Erweiterung der Kapazitäten die geplanten Dienstleistungen zu erbringen. Die Zukunft des Unternehmens muss soweit erkennbar mittelfristig (10-15 Jahre) gesichert sein.

Abs. 2: Bei Projekten, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, ist es zielführend, in einer frühen Planungsphase die direktbetroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen einzubeziehen, gemeinsam die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu diskutieren und nach Möglichkeit Synergien zu finden. Ob dies in einem schriftlichen Verfahren oder einer Diskussionsrunde stattfindet, bleibt den Kantonen überlassen. Einen erheblichen Einfluss auf die Wettbewerbsneutralität hat bspw. der Bau einer neuen Käserei in einem Gebiet, in welchem bereits gewerbliche Käsereien vorhanden sind. Hingegen hat die Modernisierung einer bestehenden Verarbeitungsanlage, sofern die Verarbeitungskapazität nur unwesentlich erhöht wird, wenig Einfluss auf den Wettbewerb. Festzuhalten bleibt aber, dass nach Artikel 89a LwG die direkt betroffenen Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet berechtigt sind, Einsprache zu erheben.

Abs. 3 und 4: Mit der Publikation wird sichergestellt, dass potenzielle Mitbewerber rechtzeitig von der vorgesehenen Unterstützung eines entsprechenden Projekts mit öffentlichen Mitteln Kenntnis erhalten. Aus der Publikation muss ersichtlich sein, dass betroffene Unternehmen nach Artikel 13 die Möglichkeit nutzen können, bei der zuständigen kantonalen Stelle Beschwerde zu erheben. Zum Zeitpunkt der Publikation müssen ein Betriebskonzept sowie Angaben zur Kapazität des Vorhabens und zur maximalen Unterstützung durch Bund und Kanton vorliegen. Nicht notwendig sind auf Offerten basierende Kostenzusammenstellungen oder detaillierte Projektpläne, weil diese Angaben keinen direkten Einfluss auf den Wettbewerb haben.

Die kantonale Stelle entscheidet über die Berechtigung einer Einsprache, bzw. Beschwerde und beurteilt insbesondere, wie weit das beschwerdeführende Unternehmen die vorgesehene Aufgabe bereits gleichwertig erfüllt oder die Dienstleistung gleichwertig erbringt.

Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Abs. 5: Nach Artikel 89a Absatz 2 des LwG stellt der Kanton vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Das Verfahren richtet sich daher nach dem kantonalen Recht. Ist die Beurteilung über die Feststellung der Wettbewerbsneutralität in Rechtskraft erwachsen, kann das Verfahren nach Artikel 89a Absatz 5 des LwG nicht in einer späteren Phase wieder aufgerollt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Mitfinanzierung des Projekts mit Beiträgen des Bundes oder die Genehmigung des BLW für den Investitionskredit nicht mehr angefochten werden können.

Erfährt das Projekt im Laufe der Planung bis zur Zusicherung der Investitionshilfen bezüglich dem Betriebskonzept wesentliche Änderungen, wie z.B. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität oder eine erhöhte Unterstützung von Bund und Kanton, so ist bezüglich dieser Änderungen eine erneute Publikation nach Absatz 3 erforderlich.

2. Kapitel: Beiträge

1. Abschnitt: Beitragsgewährung

Art. 14 Bodenverbesserungen

¹ Beiträge werden gewährt für:

- a. Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;
- b. Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;
- c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens;
- d. Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland;
- e. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{er} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;
- f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität;
- g. naturnahen Rückbau von Kleingewässern im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d;
- h. Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen;
- i. Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen.

² Beiträge für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und für Milchleitungen werden nur im Berg- und Hügellgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt.

³ Beiträge werden gewährt für die periodische Wiederinstandstellung von:

- a. Erschliessungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b;
- b. Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes des Bodens nach Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Wasserversorgungen nach Absatz 2;
- d. Trockenmauern nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

⁴ Für den produzierenden Gartenbau können Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 gewährt werden.

Abs. 1 Bst. a: Neben der Zusammenlegung des zerstückelten Kulturlandes in arrondierte und rationell bewirtschaftbare Einheiten sind die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, insbesondere die Anliegen der Raumplanung und der Umwelt. Pachtlandarrondierungen werden im Rahmen von Landumlegungen oder als selbstständige Unternehmen durchgeführt. Weiter werden auch neue Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur wie Bewirtschaftungsarrondierungen, Nutzungsumlegungen, virtuelle Landumlegungen und Ge-

wannebewirtschaftungen explizit gefördert, wenn sie den Zielsetzungen von Artikel 87 LwG entsprechen.

Abs. 1 Bst. b: Bei den Wegen stehen Hofzufahrten zu ganzjährig bewohnten Betrieben und Alpwege zu Kuhalpen im Vordergrund. Als Alternative zu den Wegerschliessungen kommen auch Transportanlagen wie Material- und Personenseilbahnen, Monorails etc. in Frage. Diese Erschliessungsanlagen sind dort angebracht, wo der Wegebau unverhältnismässig hohe Kosten verursachen oder schützenswerte Landschaften unverhältnismässig beeinträchtigen würde (Interessenabwägung).

Weitere Hinweise sind im Kreisschreiben 2/2014 („Güterwege in der Landwirtschaft, Grundsätze für Subventionierungsvorhaben“) aufgeführt.

Abs. 1 Bst. c: Bei Entwässerungsanlagen wird ausschliesslich die Wiederherstellung bestehender Drainagen- und Vorflutsysteme in Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen unterstützt. Mit Bodenlockerungen werden der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur zusätzlich verbessert.

Bewässerungen werden zur Ertragssicherung unterstützt bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Einbussen (quantitativ und/oder qualitativ) in Gebieten mit häufiger Trockenheit während der Vegetationszeit, wie z.B. in den inneralpinen Trockentälern. Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten.

Das zur Verfügung stehende Wasser muss effizient und schonend eingesetzt werden. Konkret gilt es, die Wasserbeschaffung und -verteilung für die Bewässerung zu optimieren.

Im Rahmen der Gesuchseingabe sind neben den üblichen technischen Unterlagen folgende Aspekte darzustellen und nachzuweisen:

- a) *Bewässerungsbedürftigkeit* (klimatologische Aspekte, Trockenheitsrisiko, vegetationspezifische Wasserbedarfsberechnung),
- b) *Bewässerungswürdigkeit* (pedologische Aspekte, Markt- und Ertragssituation, Kosten/Nutzen-Betrachtung),
- c) *Bewässerungsmachbarkeit* (Wasservorkommen und -qualität, Wasserefassung und -bezug, Synergien mit anderen Nutzungen, Auswirkung auf Natur, Landschaft und Gewässer),
- d) *Effizienz der Bewässerung* (strategische und organisatorische Aspekte, Einsatz von Vorhersageinstrumenten und bedarfsgesteuerten Anlagen, Verwendung von ressourcenschonenden Technologien, wie energie- und wassersparende Verteiltechniken).

Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten an den sekundären Verteilanlagen und an beweglichen Anlageteilen.

Die zusätzlichen Kosten für den Frostschutz sind beitragsberechtigt. Die Anschaffung von Einrichtungen für den Hagel-, Regen- und Frostschutz kann nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e mit Investitionskrediten unterstützt werden.

Abs. 1 Bst. d: Die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen mit Beiträgen gilt nur für Bodenverbesserungen. Nicht unterstützt werden die Wiederherstellung und der Direktschutz von landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Wiederherstellung von Kulturland beschränkt sich auf landwirtschaftlich wertvolle Flächen. Nicht beitragsberechtigt sind Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder durch den Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden beglichen werden. Die vorsorgliche Sicherung von gefährdeten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland wird nur unterstützt, wenn eine latente Gefährdung ausgewiesen ist, bedeutende Werte bedroht sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den bedrohten Werten stehen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich generell nach den

Ansätzen für gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 17).
Weitere Hinweise und Informationen: siehe Kreisschreiben 5/2006.

Abs. 1 Bst. e: Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz zu ergreifen sind, können mit Beiträgen unterstützt werden. In Analogie dazu können auch die Kosten für die Realisierung von Wanderweg-Ersatzmassnahmen als beitragsberechtigt anerkannt werden. Im Güterwegebau kann es hinsichtlich der Belagwahl zu Zielkonflikten zwischen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der Wanderwege kommen. Wird das Interesse der Landwirtschaft für einen Hartbelag grösser gewichtet als dasjenige des Wanderns, muss angemessener Ersatz geschaffen werden (siehe diesbezüglich auch die vom ASTRA publizierte Vollzugshilfe "Ersatzpflicht für Wanderwege").

Abs. 1 Bst. f: Zwecks Aufwertung von Natur und Landschaft können verschiedene Massnahmen als beitragsberechtigt anerkannt werden, bspw. zur Förderung der Biodiversität (Anlage von Hecken und Biotopen, Realisierung von Vernetzungsprojekten, etc.) oder der Landschaftsqualität (Bau oder Ersatz von Trockenmauern, etc.). Zur Berücksichtigung der Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung können neben den angeführten Beispielen auch Massnahmen zum Gewässerschutz oder zum Bodenschutz unterstützt werden. Der Aufwand für diese Massnahmen muss insgesamt allerdings verhältnismässig sein (vernünftiges Verhältnis zwischen den Kosten der auslösenden Bodenverbesserung und den Kosten der Umweltmassnahme).

Abs. 1 Bst. g: Der naturnahe Rückbau von Kleingewässern wird im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen unterstützt, sofern die mittlere Wasserführung die Grössenordnung von 100 l/sec nicht übersteigt. Dazu gehören in erster Linie Ausdolungen, aber auch Renaturierungen von verbauten, offenen Gewässern.

Abs. 1 Bst. h: Bei Projekten wie Landumlegungen, PRE, Alpverbesserungsprojekte (Hochbauten, Bodenverbesserungen), oder auch bei anderen Bodenverbesserungen grösseren Ausmasses, müssen vorgängig Grundlagen wie Bodenkartierungen, Inventare der Naturelemente, Grundlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, Planunterlagen und weitere erarbeitet werden. Ebenfalls können Untersuchungen und Arbeiten von erheblichem allgemeinem und praktischem Interesse in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen unterstützt werden. Deren Ergebnisse sind den interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

Abs. 1 Bst. i: In Abweichung zu Absatz 2 kann die Basiserschliessung mit Strom und Wasser für Betriebe mit Spezialkulturen (vgl. Art. 15 LBV) und für landwirtschaftliche Siedlungen auch in der Talzone mit Beiträgen unterstützt werden. Als landwirtschaftliche Siedlung wird die Verlegung oder Schaffung eines Betriebszentrums (vgl. Art. 6 Abs. 3 LBV) ausserhalb der Bauzone verstanden. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten, namentlich Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (bspw. Witterungsschutz wie Hagelnetze und Regenabdeckungen oder Hochtunnel), sind gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e möglich.

Abs. 2: Unterstützt werden im Berg- Hügel- und Sömmerungsgebiet Wasserversorgungen für Dörfer und Weiler, Tränkeanlagen sowie für Alpbäude. Wasserversorgungen sind nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses beitragsberechtigt.

Bei der Unterstützung von Elektrizitätsversorgungen gelten die gleichen Kriterien wie beim Trinkwasser. Dabei kann es sich um konventionelle Versorgungsanlagen, Kleinwasserkraftwerke oder Alternativenanlagen (Solar-, Fotovoltaik- oder Kleinwindanlagen) handeln.

Bei Trinkwasserkraftwerken sind die durch Stromproduktion verursachten Mehrkosten an den Anlageteilen der Wasserversorgung grundsätzlich beitragsberechtigt (Schächte, Druckleitung, Reservoir, Elektrifizierung und Steuerung). Die Kosten für die elektromechanischen Teile sowie für zusätzliche Anlageteile und Bauwerke (Turbine, Generator, separate Fassungen oder Kopfbauwerke, Turbinenhäuschen u.a.) sind bei Anlagen, die von der KEV profitieren, nicht beitragsberechtigt. Die Beitragsberechtigung richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit respektive den Gestehungskosten.

Abs. 3: Mit „periodische Wiederinstandstellung (PWI)“ werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 - 12 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherstellung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit.

Die PWI ist abzugrenzen gegen

- den nicht beitragsberechtigten laufenden Unterhalt, welcher in kürzeren Abständen nötig ist, oft ein- bis mehrmals jährlich;
- die Wiederherstellung nach Beschädigung oder Zerstörung durch Elementarereignisse;
- den Ausbau zur Anpassung an höhere Anforderungen (z.B. bei Wegen die Verbreiterung der Fahrbahn oder die Verbesserung der Tragfähigkeit, aber auch der Ersatz einer Kiesfahrbahn durch einen bituminösen Belag) oder den Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer.

Eine Übersicht über die möglichen Finanzhilfen und deren Bemessung gibt folgende Tabelle:

	Mögliche Finanzhilfen des Bundes (Bemessung)	
	Beiträge	Investitionskredite
Laufender (betrieblicher) Unterhalt	Keine (Art. 15 Abs. 3 Bst. g)	
Periodische Wiederinstandstellung PWI	Pauschalbeitrag (Art. 14 Abs. 3, 15a, 16a) Keine Zuschläge gemäss Art. 17 SVV	Nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen (Art. 49 ff)
Wiederherstellungen nach Zerstörung durch Elementarereignisse	In der Regel in Prozent der beitragsberechtigten Baukosten (Art. 14, 15, 16, 17)	
Ausbau (Verstärkung) oder Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer		

Die PWI für Werke und Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn

- das landwirtschaftliche Interesse mehr als 50% beträgt und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind;
- in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist;
- allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen eingehalten worden sind, was gegebenenfalls vom Kanton zu kontrollieren und ausdrücklich zu bestätigen ist;
- die relevanten Bundesgesetze eingehalten werden, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes.

Keine Voraussetzung für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Objektes ursprünglich mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt worden ist.

Weitere Hinweise und Informationen: siehe Kreisschreiben 3/2014.

Abs. 4: Bodenverbesserungen sind ebenfalls für den produzierenden Gartenbau möglich. Damit werden diese den Gemüsebaubetrieben gleichgestellt.

Art. 15 Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen

¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- a. Baukosten inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen;
- b. Kosten für Projektierung und Bauleitung;
- c. Kosten für vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Landumlegungen inklusive Verpflockung und Vermarkung, soweit diese den Minimalanforderungen des Bundes entsprechen und für die Erkennung und Bewirtschaftung der neuen Parzellen notwendig sind;
- d. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit dem naturnahen Rückbau von Kleingewässern nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen für die Schaffung ökologischer Vernetzungen, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird;
- e. Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung im Zusammenhang mit Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b – g;
- f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen;
- g. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

² Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten.

³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a. Kosten von nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführten Arbeiten sowie Mehrkosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;
- b. Kosten für den Landerwerb, ausgenommen diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe d, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;
- c. Entschädigungen für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, soweit sie an Beteiligte ausgerichtet werden;
- d. Kosten von Inneninstallationen bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2;
- e. Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar;
- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches;
- g. Kosten für Betrieb und Unterhalt.

⁴ Die beitragsberechtigten Kosten werden projektweise nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. landwirtschaftliches Interesse;
- b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.

Abs. 1 Bst. a: Unter die Baukosten fallen insbesondere die vom Unternehmer verrechneten Kosten für Arbeit und Material, welche auf einer Vergebung nach Absatz 2 beruhen. Eigene Leistungen der Beteiligten an Arbeit und Material können berücksichtigt werden bis maximal zur Höhe ortsüblicher Marktpreise, abzüglich 10 Prozent für Akquisition, Risiko und Gewinn

(Akkord oder Regie). Arbeitslager können unterstützt werden bis zu den ortsüblichen Marktpreisen der von ihnen geleisteten Arbeit.

Abs. 1 Bst. b: Bei freihändiger direkter Erteilung eines Auftrages gelten für die Beitragsberechtigung die von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) resp. der Konferenz der kantonalen Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren (BPUK) erlassenen Rahmentarife als obere Limite. Bei Amtsstellen als Projektverfasser oder Bauleiter werden diese Tarife um 10 Prozent reduziert. Damit wird der Anteil für Akquisition, Risiko und Gewinn in Abzug gebracht.

Abs. 1 Bst. c: Basis für die Bestandteile der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bei Landumlegungen bildet die SIA Empfehlung Nr. 406. Zu den Honoraren gehören Kosten für technische Arbeiten, Grundlagenbeschaffungen, Voruntersuchungen, Entschädigungen für die Schätzungskommission etc. Soweit die Arbeiten (ausgenommen die Schätzungskommission) nicht aufgrund von Offerten zu Marktpreisen vergeben werden, gelten die von der suisse melio resp. der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) anerkannten Tarife als obere Limite für die Subventionierung.

Abs. 1 Bst. d: Der Landerwerb kann durch Kauf oder mit einem prozentualen Abzug am Anspruchswert (Nachweis mit der Neuzuteilung) erfolgen. Vorbehalten bleibt die Preisgrenze nach Artikel 63 Buchstabe b BGG. Unterstützt wird der Kauf von Land, das die Trägerschaft der Strukturverbesserung erwirbt. Das Land muss einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, beispielweise dem Kanton, zugeteilt werden und soweit möglich der extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben. Die Beitragsberechtigung wird aufgrund der Neuzuteilung oder des Eigentumsübergangs festgelegt.

Abs. 1 Bst. e: Für die Beitragsberechtigung massgebend ist der vom kantonalen Vermessungsamt genehmigte Tarif für die Nachführung. Die Nachführung der amtlichen Vermessung ist beitragsberechtigt, soweit sie den Minimalanforderungen des Bundes für eine amtliche Vermessung entspricht, für den Betrieb und Unterhalt des Werkes unbedingt erforderlich ist und die Kosten angemessen sind. Bei Wegerschliessungen ohne Landumlegung genügt in den meisten Fällen die Begründung eines Servitutes an Stelle der Ausscheidung einer Wegparzelle, womit Vermessungskosten eingespart werden können. Die Abrechnung darf dadurch nicht verzögert werden.

Abs. 1 Bst. f: Unter diese Bestimmung fallen insbesondere die Gebühren beispielsweise der kant. Umweltfachstelle für die vom Bund in Artikel 48 Umweltschutzgesetz vorgeschriebene Prüfung eines Umweltverträglichkeitsberichtes. Nicht beitragsberechtigt sind Gebühren aufgrund kantonalen Vorschriften für Baubewilligungen, Anschlussbewilligungen an Staatsstrassen etc. Beitragsberechtigt sind jedoch die Kosten bundesrechtlich vorgeschriebener Publikationen.

Abs. 1 Bst. g: Bei einer Pachtlandarrondierung oder einer virtuellen Landumlegung werden die Pachtflächen im Idealfall unterverpachtet mit dem Ziel, das Pachtland für die Bewirtschafter zu arrondieren. Eine geeignete Pachtlandorganisation koordiniert die Pachtlandabtau-sche. Die Verpächter müssen schriftlich bestätigen, dass der vorhandene Pachtvertrag für den Zeitraum des Nutzungstausches (12 Jahre) weiterläuft und in dieser Zeit die Weitergabe der Flächen möglich ist. Bei einer kürzeren Dauer (z.B. für 6 Jahre entsprechend eine Pachtperiode) kann die Prämie anteilmässig gekürzt werden.

Weitere Anforderungen an eine Pachtlandorganisation:

- Vorliegen von Statuten, die belegen, dass das Ziel der Organisation darin besteht, eine Verbesserung und Arrondierung der Bewirtschaftungsverhältnisse herbeizuführen, und dass die Zuteilung der Pachtflächen periodisch (mindestens alle 6 Jahre) neu überprüft und optimiert wird.
- Ebenfalls muss die Pachtlandorganisation innerhalb des definierten Gebiets (Perimeter) sämtliche oder zumindest die Mehrheit der Pachtflächen zuteilen können, d.h.

dass die Mehrheit der verpachtenden Grundeigentümer ihre Fläche der Pachtlandorganisation zur Zuweisung übertragen hat.

Abs. 2: Der Kostenvoranschlag für die Beitragsverfügung wird in der Regel aufgrund von Submissionsresultaten erstellt. Massgebend für das Submissionsverfahren ist das kantonale Recht, womit z.B. unterschiedliche Schwellenwerte gelten. Die Bau-, Planungs- und Vermessungsarbeiten sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Diejenigen Kosten sind anrechenbar, die sich aus der wirtschaftlich günstigsten Offerte (Begriff aus dem Submissionsrecht) ergeben. Der Kanton soll die Erfahrung und Fähigkeit des Unternehmers prüfen und für die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten berücksichtigen.

Abs. 3 Bst. a: Die Bedingungen für bewilligungspflichtige Projektänderungen sind in Artikel 32 festgelegt.

Abs. 3 Bst. d: Die Kosten für Inneninstallationen beinhalten sämtliche Kosten für Arbeiten und Materialien innerhalb der angeschlossenen Gebäude. Dazu gehören Installationen wie Wasserzähler, Druckreduzierventile und Absperrhahnen resp. Stromzähler und Sicherungen, auch wenn sie ausserhalb des Gebäudes in Schächten oder Zählerkasten montiert werden.

Abs. 3 Bst. f: Nicht beitragsberechtigt sind Verwaltungskosten der Trägerschaften wie Gemeinden, Genossenschaften, einfache Gesellschaften, Aktiengesellschaften etc. Als Verwaltungskosten gelten Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen, Auslagen für Büromaterialien, Porti, Kosten für die Archivierung, etc. Beitragsberechtigt sind jedoch qualifizierte, technische Arbeiten durch Mitglieder der Trägerschaft, die in einem schriftlichen Mandat festgehalten sind, wie die Erstellung von Technischen Berichten, Konzepten oder Planungen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Arbeiten und Verwaltungskosten der Schätzungskommission und der ersten Rekursinstanz.

Abs. 4: Die Abzüge für nichtlandwirtschaftliche Interessen sollen in der Regel über die beitragsberechtigten Kosten erfolgen. In begründeten Fällen, z.B. bei Projekten gemäss Artikel 14 Absatz 2, oder auf Antrag des Kantons, können auch die Beitragssätze gekürzt werden. Die beitragsberechtigten Kosten werden projektweise nach dem landwirtschaftlichen Interesse abgestuft. Die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen kann sich sowohl erhöhend (z.B. Anliegen der Forstwirtschaft und der Umwelt) wie auch reduzierend (z.B. bei Verkehrsanlagen, weitere nichtlandwirtschaftliche Interessen, etc.) auswirken.

Art. 15a Beitragsberechtigte Arbeiten für die periodische Wiederinstandstellung

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 14 Absatz 3 sind folgende Arbeiten beitragsberechtigt:

- a. *Wege:*
die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;
- b. *Seilbahnen:*
die periodischen Revisionen;
- c. *landwirtschaftliche Entwässerungen:*
die Reinigung und Instandstellung von Entwässerungsleitungen, von Ableitungen und von Entwässerungsgräben;
- d. *Bewässerungsanlagen:*
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen und von Hauptgräben zur Wasserzufuhr;
- e. *Wasserversorgungen:*
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen;

- f. *Trockenmauern:*
die umfassende Instandstellung und Sicherung von Foundation, Krone und Treppen sowie der örtliche Wiederaufbau.

² *Das BLW legt den genauen Umfang der beitragsberechtigten Arbeiten, die Abgrenzung zur Wiederherstellung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und zum Ersatz nach Ablauf der Lebensdauer sowie die minimalen Wiederkehrperioden fest.*

Abs. 2: Alle Detailregelungen finden sich im Kreisschreiben 3/2014.

Art. 15b Beitragsberechtignte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ *Die beitragsberechtigten Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a werden spezifisch für die einzelnen Massnahmen des Projekts vereinbart. Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung von Projekten ist beitragsberechtigt.*

² *Die beitragsberechtigten Kosten werden nach folgenden Kriterien bestimmt:*

- a. *Interesse der Landwirtschaft unter Einbezug der landwirtschaftsnahen, im Projekt direkt eingebundenen Sektoren;*
- b. *weitere Interessen der Öffentlichkeit.*

Abs. 1: Die beitragsberechtigten Kosten werden für jede im Projekt enthaltene Massnahme spezifisch vereinbart. In Analogie zu den Bodenverbesserungen sind die nötigen Planungsarbeiten und Vorabklärungen für ein Projekt (Grundlagenbeschaffung) beitragsberechtigt, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer fachlichen Begleitung (Coaching) einer landwirtschaftlichen Projektinitiative durch das BLW finanziell unterstützt wurden.

Abs. 2: Als Richtschnur für die Beurteilung der beitragsberechtigten Kosten dienen das landwirtschaftliche Interesse und die weiteren Interessen der Öffentlichkeit. Bei Vorhandensein nichtlandwirtschaftlicher Interessen werden die beitragsberechtigten Kosten reduziert, wobei direkt mit dem Projekt verwobene landwirtschaftsnahe Interessen zu keiner Reduktion führen (Buchstabe a). Zu letzteren zählen namentlich Interessen von Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft, sofern das Projekt auf einer engen branchenübergreifenden Zusammenarbeit beruht. Bei den Interessen der Öffentlichkeit bspw. an der Regionalentwicklung ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil als beitragsberechtigt anerkannt wird (Buchstabe b). Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und anderer Interessen erfolgt somit ausschliesslich über die Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten (und nicht über eine Reduktion der Beitragssätze).

Bei der Vereinbarung der beitragsberechtigten Kosten sind neben den oben erwähnten Kriterien auch die geltenden Rechtsbestimmungen anderer Massnahmenbereiche – sofern betroffen – einzuhalten. Die Unterstützung einer einzelnen Massnahme im Rahmen eines Projekts (d.h. die Pauschale, welche sich aus dem Beitragssatz und den beitragsberechtigten Kosten der entsprechenden Massnahme berechnet) muss in einem vertretbaren Verhältnis stehen zu einer Unterstützung über den „ordentlichen“ Weg ausserhalb eines Projekts zur regionalen Entwicklung. Um einen Anreiz für ein gemeinschaftliches Vorgehen zu schaffen, kann eine höhere Unterstützung in einem Projekt sinnvoll sein. Diese muss sich aber im Rahmen der für die einzelne Massnahme geltenden Rechtsbestimmungen bewegen. Beispielsweise sind bei Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus die relevanten Bestimmungen der SVV und der IBLV heranzuziehen.

Art. 16 Beitragssätze

¹ Für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung gelten folgende maximale Beitragssätze:

	<i>Prozent</i>
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c:	
1. in der Talzone	34
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40
b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b:	
1. in der Talzone	27
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
c. für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 2:	
1. in der Talzone	20
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	26

² Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1, den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17 sowie den beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 15.

³ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a pauschal festgelegt. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 Buchstabe a, den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17 sowie den beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 15b.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 kann in der Vereinbarung vorgesehen werden, dass einzelne Massnahmen nach Aufwand abgerechnet werden können.

Allgemeines: Die nichtlandwirtschaftlichen Interessen werden gemäss Artikel 15 Absatz 4 in der Regel bei den beitragsberechtigten Kosten und nicht über eine Reduktion des Beitragssatzes berücksichtigt. In begründeten Fällen, z.B. bei Projekten gemäss Artikel 14 Absatz 2, können aus Praktikabilitätsgründen jedoch auch die Beitragssätze gekürzt werden.

Abs. 1: Die Beitragssätze sind wie bisher abgestuft nach den Massnahmekategorien und Beitragszonen, aber nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone. Bei Landumlegungen und bei Projekten zur regionalen Entwicklung gelten auch für die Infrastrukturmassnahmen gemäss Artikel 14 die Beitragssätze laut Artikel 16 Absatz 1 Bst a.

Abs. 2: Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes können die Beiträge für Bodenverbesserungen bei klar umschriebenen Projekten mit fundierten Kostenvoranschlägen (i.d.R. aufgrund einer Submission), bei Projekten mit wesentlichen Reduktionen gemäss Artikel 15 Absatz 4 oder bei kombinierten Projekten mit weiteren Finanzierungsquellen als Pauschale ausgerichtet werden.

Abs. 3: Die Beiträge des Bundes an ein Projekt zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung pauschal festgelegt. Die Pauschale des Bundes bemisst sich nach einem

durchschnittlichen Beitragssatz und den nach Artikel 15b ermittelten beitragsberechtigten Kosten. Gemäss Absatz 1 Buchstabe a respektive Artikel 17 setzt sich der Beitragssatz je nach Leistungen modular zusammen. Der festgesetzte Beitragssatz gilt für alle Massnahmen der Vereinbarung.

Abs. 4: Die Unterstützung einer Strukturverbesserungsmassnahme mit einem Pauschalbeitrag basiert auf einem genehmigten Projekt. Im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung werden auch Massnahmen unterstützt (z.B. Marketing), die Anpassungen entsprechend der Entwicklung der Unternehmen innerhalb des Projekts erfahren können. In solchen Fällen ist es sinnvoll, die Unterstützung nicht pauschal, sondern nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen.

Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beitragssätze für die periodische Wiederinstandstellung

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Art. 15a Abs. 1 Bst. a) und landwirtschaftlichen Entwässerungen (Art. 15a Abs. 1 Bst. c) sind im Maximum die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- a. für die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung auf Kies- oder Belagswegen, einschliesslich der Instandstellung der Wegentwässerung, pro km Weg:
- | | Franken |
|--|---------|
| 1. bei geringen technischen Schwierigkeiten (Normalfall) | 30 000 |
| 2. bei mässigen technischen Schwierigkeiten | 45 000 |
| 3. bei grossen technischen Schwierigkeiten | 60 000 |
- b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen für das Spülen von Entwässerungsleitungen oder die Instandstellung von Entwässerungsgräben, pro km:
- | | |
|--|-------|
| | 5 000 |
|--|-------|

² Für wesentliche Mehraufwendungen bei der Wiederinstandstellung von Kunstbauten und Wegentwässerungen (Abs. 1 Bst. a) beziehungsweise Entwässerungsleitungen (Abs. 1 Bst. b) können die beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 um einen Viertel erhöht werden.

³ Das BLW legt die Ansätze der beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 fest.

⁴ Die pauschal ausgerichteten Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

⁵ Für die periodischen Wiederinstandstellungen nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f bemessen sich die baukostenabhängigen Beiträge nach den Artikeln 15 und 16. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

Abs. 1: Für die PWI von Wegen und Entwässerungen sind pro Einheit (km Weg, km Leitung) fixe pauschale Kosten beitragsberechtigt.

Abs. 1 Bst. a: Die pauschal beitragsberechtigten Kosten werden abgestuft nach drei Schwierigkeitsgraden, abhängig von der Tragfähigkeit und Stabilität des Baugrundes sowie der Topographie.

In der Pauschale inbegriffen sind alle Aufwendungen für die Erneuerung des Fahrbahnprofils und der Fahrbahnabdeckung (Verschleisschicht), die Instandstellung der Wegentwässerung, die Anpassung der Bankette, die Instandstellung von Böschungen soweit ohne Kunstbauten möglich und für die Erhaltung der Funktionalität von ökologischen Massnahmen, welche in direktem baulichem Zusammenhang mit dem Weg stehen.

Abs. 1 Bst. b: Die Pauschale umfasst alle für das Spülen von Entwässerungsleitungen resp. die einfache Instandstellung von Vorflutgräben (maschinelles Reprofilieren, Entkrauten der Sohle) nötigen Aufwendungen.

Abs. 2: Die PWI bei Wegen und Entwässerungen werden zwecks administrativer Vereinfachung ausschliesslich mit Pauschalen abgewickelt. Bei aufwändigen Zusatzarbeiten, die eindeutig über die PWI-Arbeiten hinausgehen, soll das Verfahren unter dem Titel „Ausbau“ oder „Erneuerung“ mit baukostenabhängigen Beiträgen laufen.

Die Erhöhung der beitragsberechtigten Kosten um einen Viertel ist für folgende Mehraufwendungen gerechtfertigt:

- bei Wegen: Sanierung von Brücken oder Mauern, Instandstellung von Böschungen, lokaler Ersatz beschädigter oder Ergänzung fehlender Sickerleitungen;
- bei landwirtschaftlichen Entwässerungen: Kanalfernsehen, Anpassung oder Instandstellung von Schächten sowie Böschungs- und Sohlsicherungen bei offenen Gräben;
- Datenverwaltungsarbeiten auf GIS, wenn ein digitales Kataster nach den von suissemelio anerkannten Standards erstellt wird.

Abs. 3: Die Ansätze der Pauschalen sowie die Kriterien für die Einstufung in die drei Schwierigkeitsgrade für die Wege werden festgelegt in Artikel 3 und Anhang 3 der IBLV. Für weitere Details gilt das Kreisschreiben 3/2014.

Abs. 4: Die pauschalen Bundesbeiträge für die PWI von Wegen und Entwässerungen werden berechnet aus

- den pauschalen beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 3 und Anhang 3 IBLV, zuzüglich allfällige Zuschläge (Abs. 2), abzüglich allfälliger nichtlandwirtschaftlicher Interessen (Art. 15 Abs. 4 Bst. a). Beträgt das landwirtschaftliche Interesse (ohne forstwirtschaftliches Interesse) weniger als 50 Prozent, wird die PWI nicht unterstützt; und
- den Beitragssätzen für gemeinschaftliche Massnahmen, abgestuft nach Beitragszonen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b). Die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen kommen auch zur Anwendung bei einzelbetrieblichen PWI-Projekten.

Abs. 5: Die Beiträge für die PWI von anderen Massnahmen können in geeigneten Fällen auch als Pauschalbeiträge gewährt werden auf der Basis eines zuverlässigen Kostenvorschlages.

Art. 17 Zusatzbeiträge

¹ Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- c. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- d. andere besondere ökologische Massnahmen;
- e. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;
- f. Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;
- g. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;

h. Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.

² Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für Wiederherstellungen und Sicherungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

³ Die Beitragssätze nach Artikel 16 können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ Die Beitragssätze für Bodenverbesserungen dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent betragen. Vorbehalten bleiben Zusatzbeiträge nach Artikel 95 Absatz 3 LwG.

Abs. 1: Die Zusatzbeiträge gelten für Bodenverbesserungen und für Projekte zur regionalen Entwicklung. Das modulare Beitragssystem ermöglicht die Förderung von diversen Zusatzleistungen, die im öffentlichen Interesse stehen.

Der langfristige Bestand dieser Leistungen muss sichergestellt werden, z.B. mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen, durch kommunale Nutzungspläne (grundeigentümerverbindliche Landschaftspläne) oder durch die Anmerkung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch. Entsprechende Nachweise oder Bestätigungen sind spätestens mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Werden die für den Zusatzbeitrag berücksichtigten Leistungen nicht oder nur teilweise realisiert, wird der Beitragsatz spätestens bei der Schlussabrechnung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zu viel bezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge

Abs. 2: Die Bemessung der Zuschläge für eine ausserordentliche Belastung bei Wiederherstellungen richtet sich nach dem Ausmass der Schäden in einer Gemeinde und nach der kantonalen Einstufung der Finanzstärke der betroffenen Gemeinde. **Zusatzprozente sind möglich, auch wenn die Gemeinde nicht Bauherrin ist.**

Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge

Abs. 3: Bei besonderen Erschwernissen werden standortgebundene Nachteile sowie Anliegen des Landschaftsschutzes abgegolten. Diese treten hauptsächlich im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet auf. Der Gesuchsteller und der Kanton haben auf diese Mehrkosten einen kleinen Einfluss. Der Bund übernimmt damit seine in Artikel 4 Absatz 1 LwG stipulierte Verantwortung für erschwerte Produktions- und Lebensbedingungen.

Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge

Abs. 4: Die Obergrenzen gelten wie im LwG vorgesehen nur für Bodenverbesserungen und nicht für Projekte zur regionalen Entwicklung.

Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude

¹ Beiträge werden im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt für:

- a. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen;*
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;*
- c. den Kauf bestehender Ökonomie- und Alpgebäude von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme.*

² Beiträge werden im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet gewährt für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.

Abs. 1 Bst. a: Nebst der Erstellung von Ökonomiegebäuden für einen Betrieb können auch gemeinschaftliche Ökonomiegebäude unterstützt werden, sofern die Bedingungen nach Artikel 7 IBLV erfüllt sind. Bei der Zusammenarbeit (Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft) von Betrieben, bei welchen der einzelne Teilhaber weniger als 1.0 SAK (Art. 3), respektive 0.60 SAK (Art. 3a) einbringt, können nur Gebäude unterstützt werden, welche der Gemeinschaft als Ganzes dienen. Normalerweise kann für die Gemeinschaft pro Tiergattung nur ein Ökonomiegebäude unterstützt werden. Sollen für die Gemeinschaft mehr als ein Gebäude erstellt werden und werden die Tiere nicht zusammengeführt, müssen die Gebäude langfristig eine sinnvolle, arbeitswirtschaftlich optimale Lösung ermöglichen, auch wenn zukünftig nur noch ein Partner den Betrieb führt. Beispielsweise ist es möglich, auf einem Betrieb die Kühe zu halten und auf dem zweiten Betrieb einen Jungviehlaufstall zu erstellen, sofern die Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.

Abs. 1 Bst. b: Auf Sömmerungsbetrieben werden in erster Linie einfache Bauten für das Personal, die Milchverarbeitung sowie für Milchkühe und Milchziegen unterstützt. Pro beitragsberechtigter Milchkuh wird maximal 1,0 Mastschweineplatz unterstützt, sofern dieser für die Verwertung der anfallenden Schotte notwendig ist. Aus Gründen einer nachhaltigen Weidewirtschaft und zur Erfüllung von Tierschutzauflagen können in begründeten Fällen auch einfache Stallungen für nicht-gemolkene Raufutterverzehrer-GVE unterstützt werden. Bei Neubauten sind möglichst zentrale Alpgebäude vorzusehen.

Eine entsprechende Erschliessung vorausgesetzt, ist pro Alp maximal eine Einrichtung für die Verarbeitung und Lagerung von Milch und Milchprodukten beitragsberechtigt. Um wirtschaftliche Einheiten bei der Milchverarbeitung zu erreichen, soll der Zusammenschluss mehrerer Alpen gefördert werden.

Abs. 1 Bst. c: Der Kauf anstelle Neubau kann unterstützt werden, sofern es auch möglich wäre, auf dem Betrieb einen Neubau zu unterstützen. Der Kauf muss für den Betrieb bezüglich Struktur und Wirtschaftlichkeit sinnvoll sein. Dieser Buchstabe ist nur für Gesuchsteller anwendbar, welche bereits Eigentümer eines Betriebes sind. Der Erwerb von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Pächterin oder den Pächter, beispielsweise den Kauf von Gebäuden im Baurecht, gilt nicht als Strukturmassnahme im Sinne dieses Artikels. Die Pauschale beträgt maximal 80 Prozent des Beitrages gemäss der Pauschale der IBLV, die bei einer Neuerstellung des zu erwerbenden Gebäudes gewährt würde. Die Altersentwertung sowie notwendige Verbesserungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Beitrag ist entsprechend zu reduzieren. Nach diesem Buchstaben werden lediglich Käufe von Gebäuden unterstützt, die in der Nähe des Betriebszentrums stehen. Durch den Kauf soll eine aufwändige und teure Sanierung für das entsprechende Gebäude oder ein Neubau vermieden werden. Kleinere Anpassungen am Kaufobjekt können ergänzend unterstützt werden (maximal bis total 100 Prozent der Pauschale). Als „Käufe von Dritten“ gelten Käufe, welche ausserhalb der Familie in gerader Linie (inklusive Schwiegereltern) erfolgen.

Wird ein Gebäude gekauft, welches bereits einmal mit Investitionshilfen des Bundes unterstützt wurde, so können dem Käufer alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen übertragen werden. Die Restanz des Investitionskredites kann ebenfalls übertragen werden, sofern der Käufer die allgemeinen Eintretensbedingungen erfüllt. Wurde das Gebäude bereits einmal ordentlich unterstützt, so kann für den Kauf, unter Berücksichtigung der Kürzungsrichtlinien nach Anhang 4 Ziffer III Punkt 3 Buchstabe e IBLV, die Gewährung von Investitionshilfen geprüft werden.

Abs. 2: Die gemeinschaftlichen Bauten werden unterstützt, sofern sie zweckmässige und kostengünstige Lösungen darstellen und die Trägerorganisation über ein zukunftssträchtiges Konzept bezüglich Produktionstechnik, Betriebsführung und Vermarktung verfügt. Tierische Produkte (Milch und Fleisch) und pflanzliche Erzeugnisse aus dem Berggebiet sind einander gleichgestellt. Bei der Beurteilung der Gesuche sind die Voraussetzungen nach Artikel 11b und Artikel 13 speziell zu beachten.

Bei der Unterstützung von Investitionen für die Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine Abgrenzung zur Förderung nach Artikel 50 Absatz 2 LwG (Beiträge für die Infrastruktur von öffentlichen Märkten) notwendig. Mit Investitionshilfen werden Gebäude sowie die festen Einrichtungen, nicht aber andere Infrastrukturen wie Plätze, mobile Abschrankungen und Waagen unterstützt.

Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude

¹ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.

² Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von höchstens 15 000 Franken pro Fall und einer Pauschale je Grossvieheinheit (GVE). Sie beträgt bei:

	je GVE	Maximale Grundpauschale pro Betrieb
	Franken	Franken
a. Ökonomiegebäuden für Raufutter verzehrende Tiere je GVE, jedoch maximal pro Betrieb:		
1. in der Hügelzone und in der Bergzone I	2800	155 000
2. in den Bergzonen II–IV	4000	215 000
b. Alpgebäuden	2600	keine Begrenzung

³ Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe a, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent der Pauschale je GVE gewährt.

⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.

⁵ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.

⁶ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Heimatschutzes, wird ein Zuschlag gewährt. Für die beitragsberechtigten Mehrkosten gelten höchstens die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Hügelzone und in der Bergzone I	40
b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	50

⁷ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.

Abs. 1: Der pauschale Beitrag je Betrieb wird unabhängig von den effektiven Baukosten festgesetzt.

Abs. 2: Ein Sockelbetrag pro Ökonomiegebäude deckt die grössenunabhängigen Kosten für die Bauplatzinstallation, die Planung oder für die Umgebungsarbeiten anteilmässig ab. Bei der Unterstützung einzelner Elemente kann der Sockelbetrag nur beim Bau oder Umbau des Elementes Stall berücksichtigt werden. Bei Teilsanierungen kann der Sockelbetrag anteilmässig reduziert werden. Die Grundpauschale ist pro Betrieb unabhängig der Art der Unterstützung (Neubau oder Bau einzelner Elemente) begrenzt.

Die Angaben bezüglich den Pauschalen bilden den maximalen Rahmen. Die effektiv gewährten Beiträge werden nach Anhang 4 Ziff. III der IBLV geregelt.

Die Zuordnung eines Betriebes oder einer Gemeinschaft zur entsprechenden Zone erfolgt nach Artikel 4 IBLV gemäss der Lage der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Bei gemeinschaftlichen Ökonomiegebäuden berechnet sich der maximale Beitrag nach Artikel 6 IBLV.

Abs. 3: Der BTS-Zuschlag wird, unter Berücksichtigung des anrechenbaren Raumprogramms (Art. 10), für die effektiv realisierten Plätze des Stalles ausgerichtet.

Abs. 4: Die Kantone können höhere kantonale Beiträge gewähren. Die minimale kantonale Leistung nach Artikel 20 ist jedoch einzuhalten.

Abs. 5: Um Umbauten zu unterstützen, müssen diese in jedem Fall eine wesentliche betriebliche Verbesserung darstellen.

Abs. 6: Mit diesem Zuschlag ist es **beispielsweise** möglich, besondere Anliegen des Ortsbild- oder Heimatschutzes einfacher zu berücksichtigen und öffentliche Auflagen bei Bauvorhaben anteilmässig abzugelten. Die angemessene Leistung des Kantons umfasst nur die Grundpauschale sowie den Zuschlag für besonders tierfreundliche Stallhaltung. In Artikel 20 Absatz 1^{bis} wird geregelt, dass für die Abgeltung der besonderen Erschwernisse oder der speziellen Anliegen der Öffentlichkeit, wie Auflagen wegen Bundesinventaren (ISOS, BLN), keine obligatorische kantonale Leistung verlangt wird.

Beiträge für besondere Erschwernisse können nur ausgerichtet werden, sofern gleichzeitig eine Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt wird.

Die Mehrkosten infolge besonderer Erschwernisse müssen belegt sein. Sieht der Kanton eine Abgeltung der besonderen Erschwernisse von mehr als 15 Prozent der Pauschalen nach Absatz 2 und 3 vor, so ist nach Artikel 24 Buchstabe d zwingend eine vorgängige Stellungnahme des BLW erforderlich. Der Bund kann somit frühzeitig Einfluss nehmen auf die Höhe der Zuschläge und bei Bedarf Varianten prüfen lassen oder eine Obergrenze festlegen.

Abs. 7: Der Anteil der landwirtschaftlichen Produkte zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung muss für die Unterstützung mit Beiträgen mehrheitlich aus dem Berggebiet im Einzugsgebiet des Betriebes stammen:

Anteil Produkte aus dem Berggebiet im Einzugsgebiet	Anerkennung der beitragsberechtigten Kosten
ab 50% bis 100%	Nach Anteil Produkte aus dem Berggebiet
bis und mit 50%	Kein Beitrag

Bei der Berechnung der Menge gesicherter Milch für den milchverarbeitenden Betrieb sind die einzelnen Betriebe der Produzenten und Produzentinnen massgebend. Auf einzelbetrieblicher Stufe müssen die Milchlieferrechte auf die Zonen nach der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1) der LN des Betriebes aufgeteilt werden.

Für die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten gelten die Bestimmungen nach Artikel 15 sinngemäss. Bei den beitragsberechtigten Kosten ist nach Art. 15 Abs. 4 Bst. a das landwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Dabei können sämtliche regionale landwirtschaftliche Produkte angerechnet werden, selbst wenn einzelne Produzenten die Voraussetzungen nach Art. 11b nicht erfüllen würden (bspw. kleine Produzenten oder Produzentengruppe 2. Grades wie die Beteiligung einer Alpgenossenschaft an einem Käseerzeugungslager → indirekte Beteiligung der Produzenten).

Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung der Finanzhilfen werden am Verhältnis der Produzenten zu den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft gemessen und anteilmässig gekürzt.

Die berücksichtigte Menge der verarbeiteten Produkte aus dem Berggebiet, die für die Zusage der Bundesbeiträge entscheidend ist, muss mindestens während der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6 erfüllt sein. Wird diese Auflage nicht erfüllt, gilt dies als Zweckentfremdung.

Art. 19d Gewerbliche Kleinbetriebe

¹ *Gewerblichen Kleinbetrieben werden Beiträge gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.*

² *Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 7.*

³ *Der Beitrag je Unternehmen beträgt höchstens 300 000 Franken.*

Abs. 1: Gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet werden analog bäuerlicher Produzentenorganisationen gefördert, sofern sie eine gleichwertige Verarbeitung und Vermarktung gewährleisten. Die Unterstützung erfolgt analog den Massnahmen nach Artikel 18 Absatz 2.

Abs. 2: Der Bundesbeitrag für gewerbliche Kleinbetriebe beträgt nach Artikel 19 Absatz 7 maximal 22 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Weil es sich nach Artikel 2 Absatz 1 um eine einzelbetriebliche Massnahme handelt, setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c eine kantonale Finanzhilfe in der Höhe von mindestens 100 Prozent des Bundesbeitrages voraus.

Abs. 3: Soll ein gewerblicher Kleinbetrieb in mehreren zusammenhängenden Etappen gefördert werden, so gilt der Höchstbetrag für alle Etappen. Wird nach einer längeren Zeit ein neues Gesuch zur Unterstützung eines gewerblichen Kleinbetriebes gestellt, so ist der früher gewährte Beitrag pro rata temporis zu berücksichtigen. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer richtet sich nach Artikel 37 Absatz 6. Beispielsweise wird bei einer erneuten Unterstützung einer Käserei nach zehn Jahren 50 Prozent des früher gewährten Beitrags angerechnet.

Art. 19e Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen

¹ *Produzenten und Produzentinnen werden Beiträge gewährt für die Vorabklärung, die Gründung, die fachliche Begleitung während der Startphase oder für die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten.*

² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 20 000 Franken je Initiative.

³ Das BLW legt die technischen und administrativen Anforderungen an die Initiativen und die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten fest.

⁴ Die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, 35–38 und 42 finden auf gemeinschaftliche Initiativen keine Anwendung.

Abs. 2: Ein Beitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn der Kanton nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls einen Beitrag zusichert (Verbundaufgabe). Der angegebene Beitrag entspricht dem Höchstbeitrag des Bundes.

Abs. 3: Die technischen und administrativen Details der Unterstützung und die Berechnung der anrechenbaren Kosten für die einzelnen Initiativen werden vom BLW in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (SR 913.211) geregelt.

Abs. 4: Die Beitragsgewährung erfolgt auf Grund einer Projektskizze und kann in Etappen gewährt werden. Zeigt sich in der Vorabklärung, dass die Initiative nicht umsetzbar ist, so wird der Teilbeitrag abgeschrieben. Weil es sich nicht um bauliche Werke handelt, finden verschiedene Artikel des 4. Abschnitts «Sicherung der Werke» keine Anwendung. Auch ist keine Publikation nach Artikel 97 des LwG und Artikel 13 der SVV verlangt.

Art. 20 Kantonale Leistung

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:

- a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. 90 Prozent des Beitrags bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstaben a und b, 18 Absatz 2 sowie 19e;
- c. 100 Prozent des Beitrages bei einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 2.

^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 6.

² An den Kantonsbeitrag angerechnet werden können:

- a. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die nicht unmittelbar am Unternehmen beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, welche diese aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben.

³ Für Bodenverbesserungen zur Behebung von besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann das BLW die kantonale Mindestleistung nach Absatz 1 im Einzelfall herabsetzen.

Abs. 1: Für alle Kantone gilt die gleiche minimale kantonale Leistung. Diese kann nur in Form eines nichtrückzahlbaren Kantonsbeitrags (à fond perdu) erfolgen. Der im Gesetz in Artikel 93 Absatz 3 LwG postulierten Angemessenheit wird entsprechend der gestaffelten Beiträge in Artikel 16 mit einer gestaffelten Höhe der kantonalen Leistung nach Massnahmekategorien Rechnung getragen.

Abs. 1^{bis}: Für Leistungen, die spezielle öffentliche Anliegen oder ausserordentliche Erschwernisse abgelenken, übernimmt der Bund einen erhöhten Beitrag. Es steht den Kantonen

frei, in Spezialfällen den Bundesbeitrag zu ergänzen, damit die Bauherrschaft stärker entlastet wird.

Abs. 2: Als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Art. 93 Abs. 3 LwG) gelten u.a. Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen.

Ein Gemeindebeitrag kann als Bestandteil der kantonalen Finanzhilfe angerechnet werden, wenn

- die Gemeinde weder direkt (als Bauherrin) noch indirekt (z.B. organisatorisch in Vertretung einer Korporation oder von Privatpersonen) am Werk beteiligt ist (Bst. a), oder
- die Gemeinde gestützt auf kantonale Bestimmungen verpflichtet ist, einen obligatorischen Anteil des Kantonsbeitrages zu übernehmen (Bst. b).

Ein Gemeindebeitrag kann jedoch den Kantonsbeitrag nicht ersetzen. Wird die minimale kantonale Leistung auch zusammen mit den anrechenbaren Gemeindebeiträgen nicht erreicht, muss der Bundesbeitrag herabgesetzt werden.

Beiträge von kantonalen Institutionen, wie z.B. der kantonalen Gebäudeversicherung, gelten dann als kantonale Leistungen, wenn die Institutionen auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Aufgaben des Kantons hoheitlich wahrnehmen.

Abs. 3: Bei Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann die Mindestleistung herabgesetzt werden für Untersuchungen und Arbeiten von allgemeinem Interesse, nicht jedoch für die Beschaffung von Grundlagen (Plangrundlagen, Bodenkarten, Inventare) in Zusammenhang mit einem konkreten Unternehmen.

2. Abschnitt: Gesuche, Projektgenehmigung, Zahlungen

Art. 21 Gesuche

¹ *Gesuche um Beiträge sind dem Kanton einzureichen.*

² *Der Kanton prüft die Gesuche.*

³ *Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein.*

Die für den Vollzug wesentliche Auskunftspflicht des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin wird in Artikel 183 LwG geregelt, die Amtshilfe in Artikel 184 LwG. Kantonale Entscheide über Strukturverbesserungen können nicht an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 166 Abs. 2 LwG).

Abs. 2: Die Kantone haben bei der Prüfung von Gesuchen für Ställe auch die Bestimmungen der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (BAFU/BLW, 2011) zu berücksichtigen, damit u.a. emissionsmindernde Massnahmen korrekt umgesetzt werden (z.B. Abdeckung von neuen Güllelagerbehältern).

Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden

Werden für das gleiche landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch und das Meldeblatt für den Investitionskredit (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden.

Die Anforderungen bezüglich der kombinierten Unterstützung gelten nur für landwirtschaftliche Hochbauten sowie für Gebäude und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe. Um bei

landwirtschaftlichen Hochbauten eine Gesamtbeurteilung zu ermöglichen, muss über Beiträge und Investitionskredite gleichzeitig entschieden werden. Dies setzt voraus, dass dem BLW die entsprechenden Eingaben gleichzeitig eingereicht werden.

Art. 23 Stellungnahme des BLW

¹ *Bevor der Kanton das Beitragsgesuch einreicht, holt er zum Projekt die Stellungnahme des BLW ein. Vorbehalten bleibt Artikel 24.*

² *Das BLW äussert sich zum Projekt in Form:*

- a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann;*
- b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;*
- c. eines verbindlichen Mitberichtes nach Artikel 22 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren durchgeführt wird.*

Abs. 1: Bei umfangreicheren Projekten oder wenn mehrere Instanzen beteiligt sind und der Koordinationsaufwand entsprechend hoch ist, holt der Kanton eine Stellungnahme des BLW ein, bevor er ein Beitragsgesuch einreicht. Bei kleineren Projekten wird auf diese vorgängige Stellungnahme verzichtet (vgl. Art. 24). Stellungnahmen des BLW sind nicht beschwerdefähig.

Abs. 2 Bst. b: Der Vorbescheid ist eine unverbindliche Meinungsäusserung des BLW. Es gibt darin bekannt, ob, wie weit und unter welchen Bedingungen ein konkretes Projekt als beitragsberechtigt anerkannt, resp. befürwortet werden kann. Auch das finanzielle Engagement des Bundes wird unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen und veränderten Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt. Grundlage ist in der Regel ein Vorprojekt, bzw. für landwirtschaftliche Gebäude das anrechenbare Raumprogramm. An Stelle eines Vorbescheides kann auch eine Aktennotiz einer Besprechung oder Besichtigung treten, sofern diese dem BLW zur Genehmigung unterbreitet wurde.

Abs. 2 Bst. c: Falls das Projekt der UVP-Pflicht unterstellt ist, gilt Artikel 22 Absatz 1 UVPV. Die Subventionsbehörde (im vorliegenden Fall das BLW) hört das BAFU an und ist anschliessend gegenüber dem Kanton zu einer Stellungnahme verpflichtet, welche die Meinungsäusserung des BAFU berücksichtigt. „Verbindlicher Mitbericht“ heisst, dass das BLW im weiteren Verfahren an seine Äusserungen gebunden ist. Es kann nur im Falle von Projektänderungen davon abweichen.

Die Einladung weiterer Bundesämter zur Stellungnahme zuhanden des BLW erfolgt fallweise je nach Betroffenheit.

Art. 24 Projekte ohne vorgängige Stellungnahme des BLW

Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn:

- a. der voraussichtliche Beitrag an das Projekt 100 000 Franken nicht übersteigt oder bei kombinierter Unterstützung der Beitrag und der Investitionskredit (einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen) zusammen nicht mehr als 300 000 Franken ausmachen;*
- b. das Projekt ausserhalb von Bundesinventaren der Objekte von nationaler Bedeutung liegt;*

- c. das Projekt weder eine Bewilligung einer Bundesstelle erfordert noch einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt; und
- d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 6 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.

Dieser Artikel definiert die Projekte, welche durch die Kantone ohne vorgängige Stellungnahme durch das BLW bearbeitet werden, hier „kleine Projekte“ genannt. Es ist aber zu beachten, dass auch die kleinen Projekte Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG sind. Das BLW kann Beiträge an diese Projekte mit Auflagen zusichern oder bei Verletzung von Bestimmungen des Natur- oder Umweltschutzes oder ungenügender landwirtschaftlicher Begründung ablehnen oder kürzen.

Die Buchstaben b bis d müssen kumulativ als Bedingungen zu Absatz a erfüllt werden.

Eine gesetzliche Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene besteht auch für die kleinen Projekte, beispielsweise bei Seilbahnen (Koordination mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, Eintrag als Luftfahrthindernis), bei Bauten an der Landesgrenze (Eidg. Zollverwaltung) oder bei Bauten, die Bahnlinien tangieren (Bundesamt für Verkehr, SBB).

Für kleine Projekte kann das Beitragsgesuch direkt eingereicht werden. Es ist weder eine Begehung mit dem Vertreter des Bundes noch eine Stellungnahme des BLW vorgesehen. Der Kanton kann dies aber jederzeit verlangen, was sich bei Problemfällen als vorteilhaft erweist.

Art. 25 Unterlagen für ein Beitragsgesuch

¹ Der Kanton hat im Beitragsgesuch über die Umstände Auskunft zu geben, die für die Beitragsfestsetzung wesentlich sind.

² Das Beitragsgesuch muss die folgenden Unterlagen enthalten:

- a. die rechtskräftige Verfügung über die Genehmigung des Projektes und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die Finanzhilfe des Kantons;
- b. Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG;
- c. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an die kantonale Finanzhilfe verlangt;
- d. Meldeblatt für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;
- e. Bedingungen und Auflagen des Kantons.

³ Das BLW bezeichnet die technischen Unterlagen, die zusätzlich dem Beitragsgesuch beizulegen sind.

Allgemeines: Entscheidend ist, dass im kantonalen Verfahren eine Abwägung der verschiedenen vom Vorhaben tangierten Interessen vorgenommen worden ist und dass das Projekt im offiziellen kantonalen Publikationsorgan publiziert worden ist. Die Rechtsgrundlage für die Publikation findet sich in Artikel 97 LwG. Die Artikel 12 und 12a - 12g NHG gelten auch als Verfahrensvorschriften, indem dort definiert wird, wer in welchem Zeitpunkt zu was Beschwerde erheben kann. Es gilt der Grundsatz, dass den gesamtschweizerischen ideellen Organisationen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, im kantonalen Verfahren Beschwerde zu erheben. Fehlt diese Voraussetzung, kann das Projekt nicht unterstützt werden. Die vom Bundesrat anerkannten beschwerdeberechtigten Organisationen sind in der Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) aufgeführt. Die Publikationspflicht entfällt, wenn nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist. Dies kann z.B. der Fall sein bei der PWI von kulturtechnischen Anlagen, beim Ersatz von

Anlageteilen wie Pumpen, bei der Erstellung einer Fernwirkanlage einer Wasserversorgung oder bei technischen Arbeiten. Planungsarbeiten, welche keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben, müssen ebenfalls nicht publiziert werden. Darunter fallen z.B. Grundlagenbeschaffungsetappen, die zur Erarbeitung einer Umweltstudie dienen. Artikel 12b Absatz 1 NHG bestimmt, dass die öffentliche Auflage in der Regel 30 Tage dauert. Weitere Hinweise im Zusammenhang mit der Publikation von Strukturverbesserungsprojekten finden sich im Kreisschreiben 2/99.

Bei kombinierten Projekten zum Bau von landwirtschaftlichen Hochbauten und deren Erschliessung müssen die Erschliessungsarbeiten explizit publiziert werden. Eine Publikation, in der nur die landwirtschaftliche Hochbaute erwähnt wird, genügt nicht: Entweder wird eine Publikation erstellt, in der die landwirtschaftliche Hochbaute und deren Erschliessung erwähnt wird, oder es müssen zwei Publikationen erstellt werden (eine für das Gebäude und eine für die Erschliessung).

Abs. 1: Die für die Beitragsfestsetzung wesentlichen Umstände sind in einem Bericht darzustellen: Beschrieb, Eintretenskriterien, Interessenbeschreibung, Koordinationspunkte, Mitberichte, Konfliktlösung, Wirtschaftlichkeit, Beitragssatz, kant. Verfahren, Antrag.

Abs. 2: Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen, d.h. vor der Beschlussfassung der kantonal zuständigen Instanz, ist jederzeit möglich zur Beschleunigung der Behandlung. Eine Verfügung des BLW kann jedoch erst erlassen werden, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind, d.h. die entsprechenden Unterlagen tatsächlich beim BLW eingetroffen sind.

Abs. 3 Bodenverbesserungen: Die verschiedenen Verbesserungsarten (Güterzusammenlegungen, Wegebauten usw.) verlangen unterschiedliche Grundlagen für die Projekte. Als Grundsatz gilt, dass die technischen Unterlagen dem Leistungsauftrag gemäss Honorierung entsprechen sollen. Ein einfaches Projekt, zu dem keine detaillierten Pläne, sondern nur ein Übersichtsplan vorliegt, soll auch entsprechend günstiger honoriert werden. Der Bund verlangt keine Unterlagen, die nicht auch für den Kanton von Bedeutung sind. Ein einfaches Projekt wird beispielsweise umfassen: Landeskartenausschnitt, Situation (normalerweise 1:5'000), Normalprofile, Kostenvoranschlag nach Hauptpositionen und kurzer Bericht, welcher auch über die Submission Auskunft gibt. Ob ein Projekt als schwieriger einzustufen ist, hängt nicht allein von den Baukosten ab. Projekte in Bundesinventaren stellen häufig hohe Anforderungen an die Verantwortlichen und verlangen nach der Ausarbeitung von Details, die sonst nicht nötig wären. Die Offerten werden nicht mehr verlangt, ausser in Fällen hoher (spezifischer) Kosten, die ohne Kenntnis der Positionen nicht nachvollziehbar sind.

Abs. 3 Gebäude: Grundsätzlich sind die Dokumente gemäss Übermittlungsverzeichnis für einzelbetriebliche Massnahmen einzureichen sowie ein Landeskartenausschnitt mit eingezeichnetem Objekt. Die Formulare Beitragsgesuch / Gewährung Investitionskredit, das entsprechende Berechnungsformular sowie die Berechnung der SAK sind vollständig auszufüllen. Bei kleinen Bauvorhaben mit geringen Kosten genügen einfache Skizzen, sofern das Bauvorhaben in keinem Bundesinventar liegt. Bei Unterflur-Hofdüngeanlagen wird auf die Einreichung von Plänen verzichtet.

Art. 25a *Unterlagen für eine Vereinbarung*

¹ *Als Grundlage für eine Vereinbarung nach Artikel 28a hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:*

- a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde;*
- b. Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;*
- c. Bedingungen und Auflagen des Kantons;*

d. technische Unterlagen;

² Bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 1 das Wertschöpfungspotenzial, die öffentlichen Anliegen, die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen und die Koordination mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung aufzuzeigen.

Abs. 1: Bei Projekten, die über eine Vereinbarung abgewickelt werden, ist die Summe aller darin enthaltenen Massnahmen im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung durch die zuständige kantonale Behörde in Anwendung von Artikel 97 LwG zu genehmigen (Bst. a). Im Rahmen dieser Genehmigung kann der Kanton die Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung delegieren. Für die Genehmigung stehen zwei Wege zur Auswahl: Entweder wird das ganze Projekt integral und im Grundsatz durch den Regierungsrat respektive den Grossen Rat (je nach Finanzkompetenz) genehmigt, oder die Finanzbeschlüsse werden für jede Massnahme des Projekts einzeln gefasst (wie bisher durch die zuständigen kantonalen Stellen mit entsprechender Finanzkompetenz). Im letzten Fall müssen vor der Unterzeichnung der Vereinbarung die Beitragsverfügungen des Kantons für sämtliche Massnahmen des Projekts vorliegen.

Im Idealfall – wenn die Detailprojekte vorliegen – kann das Projekt bereits im Amtsblatt publiziert werden. Ansonsten ist in der Vereinbarung die Publikation festzulegen (Bst. b). Die Bedingungen und Auflagen, die aus dem kantonalen Genehmigungsverfahren hervorgegangen sind (Bst. c), dienen u.a. als Basis für die Anhörung der interessierten Bundesstellen. Im Vorfeld der Unterzeichnung der Vereinbarung soll ein Vorprojekt – falls möglich und sinnvoll in Anlehnung an die SIA-Empfehlung 406 – vorliegen (Bst. d). Bei interkantonalen Projekten kann die Vereinbarung auch zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

Abs. 2: Bei Projekten zur regionalen Entwicklung sind weitere spezifische Unterlagen nötig, die im Rahmen von Vorabklärungen zu erarbeiten und zu beurteilen sind. In jedem Fall einzureichen ist ein von einer Fachperson geprüfter Businessplan. Neben dem Potenzial zur Erhöhung der Wertschöpfung muss der Businessplan die Rentabilität der privaten Güter aufzeigen. Für das ganze Projekt sind die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit darzustellen. Im Rahmen des Businessplans sind ebenfalls die Stärken und Schwächen einer Region darzustellen. Es ist auch darzulegen, inwiefern die Projektziele mit den Zielsetzungen und Konzepten der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert sind, wie die Prinzipien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden und welche öffentlichen Anliegen mit dem Projekt realisiert werden sollen.

Die Konkretisierung einer Idee hin zu einem umsetzungsreifen Projekt und die oben erwähnten Analysen (Vorabklärungen) sind zu erarbeiten, bevor mit den eigentlichen Planungsarbeiten begonnen werden kann. Dabei sind die lokalen Akteure in geeigneter Form einzubeziehen, bspw. über partizipative Methoden. Erst nachdem die Marktanalysen und Vorabklärungen vorliegen, wird das BLW entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen ein Projekt zur regionalen Entwicklung ausgearbeitet werden kann.

Die Aufwendungen für diese Vorabklärungen können im Rahmen einer fachlichen Begleitung (Coaching) von landwirtschaftlichen Projektinitiativen durch das BLW unterstützt werden (ausserhalb der Strukturverbesserungskredite, d.h. ohne Co-Finanzierung der Kantone). Sofern sich der Kanton an den Aufwendungen gemäss Artikel 20 finanziell beteiligt, können diese Abklärungen auch im Rahmen der Grundlagenbeschaffung über Strukturverbesserungsbeiträge unterstützt werden.

Anhang 2:

Überblick über die Verfahrensschritte bei Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE)

Weitere Hinweise: www.blw.admin.ch

Art. 26 Projektprüfung durch das BLW

Das BLW überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht, die Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme und überwacht die landwirtschaftliche und technisch-konzeptionelle Zweckmässigkeit.

Die Bearbeitung des Detailprojektes soll ganz in der Kompetenz der Kantone liegen. Mit der Überprüfung der landwirtschaftlichen Zweckmässigkeit stellt das BLW die Konformität eines Projektes mit den agrarpolitischen Rahmenbedingungen fest. Die Überprüfung der technisch – konzeptionellen Zweckmässigkeit geschieht vorzugsweise auf der Stufe des Vorprojektes. Sie kann Fragen zur Perimeterabgrenzung, zum zweckmässigen Einbezug zusätzlicher landwirtschaftlicher Substanz, zur Linienführung eines Weges (z.B. Vorbehalt gegen „Zapfenzieher“ oder aufwändige Stützmauer anstelle einer Böschung, welche erst noch als Ökofläche nutzbar wäre, unangepasster Ausbaustandard), zum Zusammenschluss einzelbetrieblicher Massnahmen (Zusammenschluss von Einzel – Wasserversorgungen) oder zu ähnlichen Themen beinhalten.

Art. 27 Beitragszusicherung

Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung nach Artikel 22 genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

Neben der Verfügung (Art. 27a, 28) gibt es für alle Projektkategorien auch die Möglichkeit, den Beitrag in Form einer Vereinbarung (Art. 28a) zuzusichern. Vereinbarungen sind vor allem bei grösseren, vorausplanbaren Projekten möglich und sinnvoll. Bei Projekten zur regionalen Entwicklung sind sie gemäss Artikel 16 Absatz 3 Pflicht. Nähere Hinweise zum Einsatz von Vereinbarungen bei PWI finden sich im Kreisschreiben 6/2003 (Ziff. 5, Verfahren).

Kombinierte Unterstützungen sind Massnahmen, bei welchen Beiträge und Investitionskredite gewährt werden.

Art. 27a Beitragsverfügung

¹ *Mit der Beitragsverfügung legt das BLW die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.*

² *Es setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.*

Das Projekt liegt mit Kostenvoranschlag (bei Bodenverbesserungsprojekten in der Regel auf Grund von Offerten) vor, wurde vom Kanton genehmigt und dem BLW eingereicht. Hierauf wird der Bundesbeitrag mittels Verfügung zugesichert. Die Arbeiten werden in der Regel zur Ausführung freigegeben mit einer Frist zu deren Abschluss. Beitragsverfügungen können nach Artikel 166 Absatz 2 LwG mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 28 Grundsatzverfügung

¹ *Das BLW erlässt eine Grundsatzverfügung:*

- a. *auf Antrag des Kantons;*
- b. *...*
- c. *zu Projekten mit etappenweiser Ausführung.*

² Es sichert darin die Beitragsleistung dem Grundsatz nach zu.

³ Grundsatzverfügungen mit einem Beitrag von über 5 Millionen Franken werden im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.

⁴ Die Grundsatzverfügung stützt sich auf ein Vorprojekt mit Kostenschätzung und ein Ausführungsprogramm mit dem voraussichtlichen jährlichen Kreditbedarf.

Grosse Unternehmen mit Baukosten von mehreren Millionen Franken werden in der Regel etappenweise ausgeführt, um den Kantonen, Gemeinden, Genossenschaften und Privaten eine zweckmässige Durchführung und Finanzierung zu ermöglichen. Die Beteiligten erwarten Sicherheit bezüglich Auflagen und Bedingungen, finanziellem Engagement der Öffentlichkeit und technischen Fragen. Deshalb erlässt das BLW bei grossen Unternehmen oder auf Antrag des Kantons Grundsatzverfügungen. Darin wird die Subventionsberechtigung des Gesamtvorhabens im gegebenen Kostenrahmen grundsätzlich anerkannt.

Der Bundesbeitrag wird unter dem Vorbehalt allfälliger Änderungen der Rechtsgrundlagen bekannt gegeben. Grundsatzverfügungen werden auf Bundesebene nicht mehr publiziert, können aber nach Artikel 166 Absatz 2 LwG mit Beschwerde angefochten werden.

Auf Wunsch des Kantons kann auch für kleinere Projekte eine Grundsatzverfügung erlassen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Ausführung der Arbeiten nicht unmittelbar bevorsteht, der Kanton, bzw. die Bauherrschaft sich aber ein Engagement des Bundes sicherstellen will, ohne das Kreditkontingent im entsprechenden Jahr zu beanspruchen. Allerdings gilt auch hier die Voraussetzung, dass der Kanton seinerseits das Gesamtprojekt publiziert und einen entsprechenden Beschluss fasst.

Abs. 4: Das Ausführungsprogramm mit dem voraussichtlichen jährlichen Kreditbedarf dient nicht nur zur Übersicht über die Bau- und Finanzplanung des Unternehmens, sondern auch zur Berechnung allfälliger Baukredite.

Über Revisionen von Grundsatzverfügungen entscheidet das BLW im Einzelfalle nach Rücksprache mit dem Kanton. Der Einbezug der Eidgenössischen Finanzverwaltung bleibt vorbehalten.

Art. 28a Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Projekte zum Inhalt.

² Sie regelt insbesondere:

- a. die Zielsetzungen des Projekts;
- b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;
- c. die Beiträge;
- d. das Controlling;
- e. die Auszahlung der Beiträge;
- f. die Sicherung der unterstützten Werke;
- g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- h. die Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG;
- i. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen;
- j. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.

³ *Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.*

Abs. 1: Die Zielsetzungen, das Massnahmenpaket und die Modalitäten zwischen den verschiedenen Partnern müssen diskutiert und ausgehandelt werden. Projekte zur regionalen Entwicklung werden deshalb nicht über Grundsatzverfügungen, sondern generell über Vereinbarungen abgewickelt. Bei den Bodenverbesserungen sind beide Varianten möglich.

Vertragspartner gegenüber dem Bund ist primär der Kanton. Auf Wunsch kann die Projektträgerschaft (eigentlicher „Leistungserbringer“) in die Vereinbarung eingebunden werden. Durch diesen Einbezug kann sichergestellt werden, dass alle Partner von gleichen Voraussetzungen ausgehen. Im Sinne der Transparenz sollten die Eckpfeiler einer Vereinbarung bereits im Rahmen der Projektplanung und nicht erst am Schluss der Projektierung festgelegt werden. Bei interkantonalen Projekten kann die Vereinbarung auch zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden.

Den Vereinbarungen sollen konkrete Projekte zugrunde liegen. Um den Aufwand für die Ausarbeitung einer Vereinbarung in einem vertretbaren Verhältnis halten zu können, sollen die Projekte von mehrjähriger Dauer sein.

Abs. 2: Im Gleichschritt mit den grösseren Freiheiten für die Kantone, die mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen einhergehen, muss das Controlling und die Evaluation einen besonderen Stellenwert in der Vereinbarung einnehmen. Im Hinblick auf die Zielerreichungskontrolle (vgl. Absatz 3) sind die konkreten Projektziele (Umsetzungs- und Wirkungsziele) messbar festzulegen. Der Vertrag soll auch Regelungen enthalten für die Rückerstattung von Beiträgen im Falle von gewinnbringender Veräusserung oder bei Konkursen sowie für den Fall, dass die Zielsetzungen nicht erreicht werden. Ebenso sind die Modalitäten betreffend die Neuverhandlung und die Kündigung des Vertrags sowie eine Konfliktlösungs- und Einigungsklausel festzulegen. Die Auflagen und Bedingungen des Bundes (strategische Vorgaben) sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung endgültig einzubringen. Die Publikation ist im Vertrag ebenfalls zu regeln. Werden in der Vereinbarung keine spezifischen Regelungen getroffen, sind bei Unklarheiten sinngemäss die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung heranzuziehen.

Abs. 3: In der Vereinbarung sind messbare Ziele festzulegen, die anhand geeigneter Indikatoren im Rahmen des Controllings oder von Evaluationen überprüft werden können (Zielerreichungskontrolle). Während die Umsetzungsziele bereits im Laufe der Durchführung des Projekts beurteilt werden können, sind die Wirkungsziele erst beim oder nach Abschluss einschätzbar. Im Rahmen einer Schlussevaluation soll überprüft werden, ob und wie die Zielsetzungen erreicht wurden.

Falls sich das Projekt anschliessend an die Unterzeichnung der Vereinbarung in eine Richtung entwickelt, dass die Ziele nur teilweise oder nicht erreicht werden oder dass die Kriterien für die Beitragsbemessung nicht mehr erfüllt sind (bspw. Wegfall der vorwiegend landwirtschaftlichen Beteiligung, weil einzelne Projektinhalte nicht realisiert werden), ist über einen Abbruch des Projekts resp. über den Umfang der finanziellen Unterstützung des Bundes neu zu verhandeln. Dazu gehört auch die im gegenseitigen Einvernehmen ausgehandelte Festlegung einer allfälligen Rückerstattung von Beiträgen. Entsprechende Abbruchkriterien sollen in der Vereinbarung festgelegt werden (vgl. Abs. 2).

Art. 29 Kontrolle durch das BLW

Das BLW kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahme und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel.

Auf eine systematische Belegkontrolle im Rahmen der Schlussabrechnung wird verzichtet. Diese Kontrollen hat der Kanton durchzuführen. Bei Pauschalsubventionierungen ist deshalb auch keine Erklärung der Bauherrschaft über die abgegoltene Leistungen Dritter beizubringen. Um den Anforderungen des Controlling gerecht zu werden, werden die Vorgaben der Beitragsverfügungen oder Vereinbarungen stichprobenweise durch das BLW überprüft. Im Rahmen der Stichproben werden neben der fachgerechten Ausführung auch die Belege kontrolliert (ausser bei den Pauschalsubventionierungen). Diese sind für jedes Unternehmen durch den Kanton zurückzubehalten, bis die Schlusszahlung des Bundes erfolgt ist.

Art. 30 Auszahlung an den Kanton

¹ Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung beträgt 40 000 Franken.

² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.

³ Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages des Kantons.

Allgemein: Jede Zahlung des Bundes setzt die entsprechende kantonale Leistung gemäss Artikel 20 voraus.

Abs. 2: Die Limite von 80% für Teilzahlungen gilt für den genehmigten Gesamtbeitrag. Bei Tranchenzusicherungen wird bei der ersten Tranche der Gesamtbeitrag genehmigt.

Abs. 3: Zum Antrag gehören ein Vergleich zwischen Voranschlag und Baukosten (nach Hauptpositionen), Pläne des ausgeführten Bauwerkes, eine Kopie des Bauabnahmeprotokolls und ein Schlussbericht, der unter anderem eine Dokumentation des fertiggestellten Werks enthält. Weiter muss im Schlussbericht dargelegt werden, dass die in der Beitragsverfügung erwähnten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Für Ökonomie- und Alpgebäude genügt ein kurzer Schlussbericht (Formular) mit Angabe der effektiven Baukosten und einer Begründung bei Kostenüberschreitungen von mehr als 15 Prozent gegenüber der Kostenzusammenstellung.

3. Abschnitt: Baubeginn und Anschaffungen sowie Ausführung der Projekte

Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Investitionshilfe rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf eine Investitionshilfe.

³ Für Vorhaben, welche mit einem Investitionskredit über dem Grenzbetrag nach Artikel 55 Absatz 2 oder mit einem Beitrag unterstützt werden, darf die kantonale Behörde die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn oder für vorzeitige Anschaffungen nur mit Zustimmung des BLW erteilen.

⁴ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Investitionshilfe gewährt.

Diese Vorschriften stützen sich im Wesentlichen auf das Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990 (SuG, SR 616.1). Sie regeln nur das Verhältnis zwischen Investitionshilfe und Baubeginn. Sie haben keinen Einfluss auf das baurechtliche Bewilligungsverfahren. Eine rechtskräftige baurechtliche Bewilligung ist in jedem Fall eine zwingende Voraussetzung für den Baubeginn, die Zusicherung der Investitionshilfe allein genügt nicht.

Abs. 1: Die Verfügungen oder Vereinbarungen über die Investitionshilfe (Bund und Kanton) müssen rechtskräftig, d.h. die Beschwerdefristen abgelaufen und allfällige Beschwerden erledigt sein.

Abs. 2: Typische Beispiele für einen vorzeitigen Baubeginn sind vordringliche Arbeiten zur Sicherung und zum Wiederaufbau nach Elementarschäden, Sondierungen für die Suche nach Wasser oder alten Leitungen oder eine vorteilhafte Koordination mit einem andern grösseren Bauvorhaben (zum Beispiel Bau einer Wasserleitung im gleichen Graben wie eine Abwasserkanalisation). Ausdrücklich kein Grund für die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes sind fehlende Kredite. Vorzeitig begonnene Arbeiten begründen in keinem Fall einen Anspruch auf Investitionshilfen, diesbezügliche Risiken trägt der Auftraggeber.

Abs. 3: Für Vorhaben, welche mit einem Beitrag unterstützt werden sollen, ist in jedem Fall unabhängig von dessen Höhe die Zustimmung des BLW zu einem vorzeitigen Baubeginn nötig.

Art. 32 Ausführung der Bauprojekte

¹ Die Ausführung muss dem für die Investitionshilfe massgebenden Projekt beziehungsweise Raumprogramm entsprechen.

² Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Projektänderungen, welche:

- a. zu Änderungen an den für den Entscheid über die Investitionshilfen massgebenden Grundlagen und Kriterien führen;
- b. Projekte in Inventaren des Bundes betreffen oder welche einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.

³ Mehrkosten, die 50 000 Franken überschreiten und mehr als 10 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.

Abs. 2: Zu den massgebenden Grundlagen und Kriterien gehören der Anteil nichtlandwirtschaftlicher Interessen sowie die Belange des Schutzes der Natur, der Landschaft oder von Lebensräumen, des Tierschutzes oder der Raumplanung inbegriffen die Wanderwege (zusätzliche Belagsstrecken!).

Abs. 3: Die Grenzwerte gelten für die gesamten Mehrkosten eines Projektes, inklusive die Teuerung. Das Gesuch für die Anerkennung der Mehrkosten (Projektierungskosten und Baukosten) ist durch den Kanton vor der absehbaren Kostenüberschreitung einzureichen. Das BLW erteilt die Genehmigung schriftlich.

Bei etappenweise ausgeführten Projekten gelten diese Bestimmungen für die einzelnen Etappen.

4. Abschnitt: Sicherung der Werke

Die Wegleitung der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio) zur Rückforderung von Betriebshilfedarlehen und Investitionshilfen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten ist materiell anwendbar.

Art. 33 Aufsicht

¹ Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung (Art. 102 LwG) sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung (Art. 103 LwG).

² Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

Von Gesetzes wegen sind die Kantone zuständig für die Überwachung des Verbotes der Zweckentfremdung und Zerstückelung, des Unterhaltes und der Bewirtschaftung. Dazu ist der Aufbau eines Qualitätssicherungssystems (QS-System) zweckmässig. Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über die Organisation ihrer Kontrolltätigkeit (Abs. 1) und über ihre Feststellungen und die angeordneten Massnahmen (Abs. 2).

Art. 34 Oberaufsicht

Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

Art. 35 Zweckentfremdung und Zerstückelung

¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:

- a. die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken;
- b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude, als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 3 oder 10 nicht mehr erfüllt sind;
- c. der Verzicht auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung unterstützter Bauten und Anlagen nach der Zerstörung durch Feuer oder Naturereignisse;
- d. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebenden Projekt nicht vorgesehen war.

² Nicht dem Zweckentfremdungsverbot unterliegen Parzellen, welche im Zeitpunkt der Beitragsverfügung nicht landwirtschaftlich genutzt oder im Rahmen des Projekts für eine nichtlandwirtschaftliche Verwendung ausgeschieden wurden.

³ Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, darf nicht zerstückelt werden.

⁴ Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages, das Zerstückelungsverbot ab dem Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken.

⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

Abs. 1: Als Zweckentfremdung gilt auch die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude, welche aus einer Bodenverbesserung nur indirekt einen Nutzen ziehen, z.B. die Umnutzung eines (nicht subventionierten) landwirtschaftlichen Wohnhauses, welches von einem subventionierten Weg erschlossen wird, zu einem nichtlandwirtschaftlichen Wohnhaus oder zu einem Ferienhaus. Zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung kann auch der Verzicht auf die Nutzung eines Gebäudes z.B. als Folge einer extremen Extensivierung gehören.

Wird nach der Unterstützung mit Investitionshilfen eine Parzelle oder ein Gebäude aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen, so gilt dies als Zweckentfremdung. Neue Einzonungen von Parzellen in Bauzonen gelten ab 1. Januar 2014 als Zweckentfremdung (diese Parzellen sind nicht mehr direktzahlungsberechtigte Flächen).

Abs. 3: Das Zerstückelungsverbot gilt zeitlich unbeschränkt. Offen ist der Ausgang des hängigen Verfahrens zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Wigoltingen TG vom 2.9.2013 (Abt. II, B-5178/2012).

Abs. 5: Bei etappenweiser Subventionierung enden das Zweckentfremdungsverbot und die Rückerstattungspflicht 20 Jahre nach der letzten Beitragszahlung für das gesamte Unternehmen.

Art. 36 Ausnahmen vom Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung

Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen gelten insbesondere:

- a. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen;*
- b. rechtskräftige Baubewilligungen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;*
- c. fehlender landwirtschaftlicher Bedarf für die Wiederherstellung von Bauten und Anlagen, welche durch Feuer oder Naturereignisse zerstört worden sind;*
- d. der Bedarf für Bauten des Bundes, für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen;*
- e. agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt.*

Der Kanton wird in Artikel 102 Absatz 3 LwG ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen zu bewilligen. Die Aufzählung der Gründe in der Verordnung ist nicht abschliessend. Die Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach SVV sind strenger als jene nach Artikel 58 ff BGGB, weil sie für Grundstücke gelten, die mit öffentlichen Mitteln arrondiert worden sind.

Bst. e: Wurden Gebäude oder Anlagen während zehn Jahren nach der Schlusszahlung ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet, wird keine Rückzahlung der Beiträge gefordert, wenn es sich um eine aus agrarpolitischer Sicht wünschenswerte Produktionsumstellung handelt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Gebäude oder die Anlage weiterhin zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird und wenn der landwirtschaftliche Betrieb weitergeführt wird.

Art. 37 Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen

¹ *Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.*

² *Verfügungen des Kantons über Zweckentfremdungen und Rückerstattungen sind dem BLW nur zu eröffnen, wenn auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet wird.*

^{2bis} *Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 3 verzichten.*

³ *Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 36 Buchstabe d, so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.*

⁴ Bei Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.

⁵ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind insbesondere:

- a. die zweckentfremdete Fläche;
- b. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und
- c. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer (Art. 29 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990).

⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. für Bodenverbesserungen | 40 Jahre |
| b. für landwirtschaftliche Gebäude | 30 Jahre |
| c. für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe und mechanische Anlagen wie Seilbahnen | 20 Jahre |
| d. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge | 10 Jahre |

Abs. 1: Ist eine Zweckentfremdung die Folge einer Umstellung der Produktion (beispielsweise Aufgabe der Milchproduktion, Voraussetzung für die seinerzeitige Unterstützung ist nicht mehr erfüllt), stellt sich die Frage der Rückerstattung. Ist die Umstellung agrarpolitisch erwünscht, wird der Entscheid anders lauten, als wenn sie durch andere Rahmenbedingungen verursacht wird. Beispielsweise entspricht eine Umstellung in eine Produktionsrichtung mit einem gewissen Marktpotenzial (z.B. Marktnische) oder der Ausbau der Diversifikation in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten durchaus der agrarpolitischen Ausrichtung. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage ans BLW.

Eine Bewilligung zur Zweckentfremdung wird erst rechtskräftig mit der effektiven Beitragsrückerstattung. Vor der Zahlung darf die Grundbuchanmerkung nicht gelöscht werden. Generell ist die Schuldanererkennung auf kantonaler Stufe zu lösen.

Abs. 2: Grundsätzlich müssen alle kantonalen Verfügungen in Anwendung des LwG und seiner Ausführungserlasse (SVV) dem BLW eröffnet werden (Art. 166 Abs. 3-4 LwG). Absatz 2 ist eine Erleichterung und Ausnahme von diesem Grundsatz. Kantonale Verfügungen zur Zweckentfremdung müssen nicht eröffnet werden, wenn der Kanton die Rückerstattung (pro rata temporis) einfordert. Eine formelle Eröffnung kann auch unterbleiben, wenn das BLW im Rahmen einer vorgängigen Anhörung dem Verzicht schriftlich zugestimmt hat. Bei Bewilligungen von Zerstückelungen hingegen ist die formelle Eröffnung in jedem Fall obligatorisch.

Abs. 2^{bis}: Zwecks Reduktion des Verwaltungsaufwandes kann der Kanton generell auf die Rückerstattung geringfügiger Beträge (Bagatellfälle) sowie von Beiträgen an die PWI verzichten. In diesen Fällen ist das BLW weder vorgängig anzuhören, noch ist ihm der Entscheid zu eröffnen (Abs. 2). Fordert jedoch der Kanton auch in solchen Fällen die Beiträge zurück, muss er den Anteil des Bundes abliefern.

Abs. 5 und 6: Für die Höhe der Beitragsrückerstattung massgebend sind insbesondere die zweckentfremdete Fläche oder (bei nicht flächengebundenen Massnahmen wie Wasserversorgungen) das Mass der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung.

Das SuG bestimmt in Artikel 29 Absatz 1, dass sich die Rückforderung auch nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer bemisst. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer ist länger als das Verbot der Zweckentfremdung, welches im Interesse der praktischen Durchführbarkeit auf 20 Jahre limitiert wird. Sie wird für Bodenverbesserungen auf 40 Jahre angesetzt, übereinstimmend mit der theoretischen Lebensdauer von Güterwegen. Für landwirtschaftliche Gebäude gelten im Interesse einer grösseren Flexibilität nur 30 Jahre, für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbe-

triebe und mechanische Anlagen (grössere Abnutzung und Verschleiss) 20 Jahre. Für Bodenverbesserungen wird somit die Rückerstattung pro Jahr der tatsächlichen Verwendungsdauer um 1/40 (oder 2,5%) reduziert, sie entfällt völlig nach Ablauf von 20 Jahren.

Im Zusammenhang mit Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) ist es auch möglich, mobile Einrichtungen und Maschinen zu unterstützen, sofern die generellen Zielsetzungen und Vorgaben eines PRE erfüllt sind. In Anbetracht der kürzeren Abschreibungs- und Verwendungsdauer ist die rechtliche Frist für Zweckentfremdungen solcher Massnahmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen maximalen Rückzahlungsfrist, auf 10 Jahre festgelegt.

Die Rückerstattung pro rata temporis gilt zwingend nur für den Bundesbeitrag. Der Kanton kann auch einen nicht reduzierten Kantonsbeitrag zurückfordern, was keinen Einfluss hat auf Höhe des zurückzuerstattenden Bundesbeitrages. Die Berechnung pro rata temporis für den Bundesbeitrag gilt auch für Werke, welche unter dem früheren Recht subventioniert worden sind, sofern die Zweckentfremdung erst nach dem 1.1.1999 bewilligt worden ist.

Art. 38 Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht

¹ *Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen, die im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach den Artikeln 55–64 DZV zu bewirtschaften.*

² *Die Pflege von Biotopen richtet sich nach den für das betreffende Objekt geltenden Schutzbestimmungen. Wo solche fehlen, erlässt der Kanton die nötigen Anordnungen.*

³ *Landwirtschaftliche Nutzflächen, welche Teil einer Strukturverbesserung waren, unterliegen der Duldungspflicht nach Artikel 165b LwG.*

⁴ *Bei andauernder grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhaltes sowie bei unsachgemässer Pflege von Biotopen fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück. Massgebend für die Berechnung sind die zugunsten der nicht bewirtschafteten Flächen oder des mangelhaft unterhaltenen Werkes entrichteten Beiträge.*

Verbessertes Kulturland muss nachhaltig bewirtschaftet, Werke, Anlagen und Gebäude müssen sachgemäss unterhalten werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. a und b LwG).

Für gewisse technische Anlagen (Seilbahnen, Elektroanlagen, Wasserversorgungen) bestehen gesetzliche Vorschriften über die periodische Kontrolle und den Unterhalt.

Grundsätzlich gelten die Unterhalts- und die Bewirtschaftungspflicht zeitlich unbegrenzt. Sinnvollerweise endet die Unterhaltungspflicht jedoch spätestens mit der Aufgabe des bestimmungsgemässen Gebrauches einer Anlage.

Abs. 1: Diesen Bestimmungen unterliegen auch Flächen, welche mit gezielten Massnahmen ökologisch oder landschaftlich aufgewertet wurden und für Zusatzbeiträge nach Artikel 17 berücksichtigt worden sind.

Abs. 2: Die Pflicht zur Pflege von Biotopen endet mit der Aufhebung der entsprechenden Schutzvorschriften durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde.

Abs. 4: Zweckmässigerweise wird die Rückerstattung gleich gehandhabt (Dauer, Berechnung pro rata temporis) wie im Falle von Zweckentfremdungen.

Art. 39 Rückerstattung aus andern Gründen

¹ *Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:*

- a. *wenn sie den Kantonen aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben von Beteiligten oder von amtlichen Organen ausgerichtet wurden;*

- b. wenn Finanzhilfen von Kantonen, Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die bei der Festsetzung der Bundesunterstützung mitbestimmend waren, nachträglich nicht ausgerichtet oder wieder zurückbezahlt wurden;
- c. bei schwerwiegenden Mängeln der Ausführung oder bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen;
- d. wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, die den Voraussetzungen der Bundesunterstützung zuwiderlaufen oder wenn durch irgendwelche Massnahmen der Werk- oder Grundeigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich geschmälert wird;
- e. bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest.
- f. wenn bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.

² Der zurückzuerstattende Beitrag wird bemessen:

- a. in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–d nach den Artikeln 28 und 30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990;
- b. im Fall von Absatz 1 Buchstabe e nach Artikel 37 Absatz 5;
- c. im Fall von Absatz 1 Buchstabe f nach den in der Vereinbarung festgehaltenen Kriterien.

Abs. 1 Bst. d: Beiträge sind auch zurückzuerstatten, wenn ökologische und landschaftliche Massnahmen respektive Ersatz- und Aufwertungsflächen, welche für Zusatzbeiträge nach Artikel 17 berücksichtigt worden sind, in ihrem Bestand wesentlich und dauerhaft vermindert oder in ihrer Wirkung (z.B. Vernetzung) schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Abs. 1 Bst. e: Nach Artikel 91 LwG gilt die gewinnbringende Veräusserung nur bei der Veräusserung eines Betriebes oder eines direkt unterstützten Betriebsteils. Die Anrechnungswerte werden festgelegt in Artikel 8 und Anhang 5 der IBLV.

Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 Bst. c: Ein Projekt zur regionalen Entwicklung kann als solches anerkannt werden, wenn der gemeinschaftliche Charakter und die verlangte Zusammenarbeit innerhalb eines Projekts über eine bestimmte Dauer erkennbar und geregelt ist. Diese wird in der Vereinbarung festgelegt. Fällt diese Zusammenarbeit weg und fehlen wichtige Voraussetzungen für die gewährte Unterstützung, muss über eine Rückerstattung verhandelt werden.

Art. 40 Veranlassung der Rückerstattung

¹ Rückerstattungen von Beiträgen werden vom Kanton gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern verfügt. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung oder andere Rückerstattungsgründe fest, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.

³ Der Rückgriff der Werk- oder Grundeigentümer auf Personen, die durch schuldhaftes Verhalten Anlass zur Rückforderung gegeben haben, bleibt vorbehalten.

Für die Verjährungsfristen gelten die Artikel 32 und 33 SuG.

Art. 41 Abrechnung über die zurückerstatteten Beiträge

Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. In ihrer Abrechnung nennen sie:

- a. die seinerzeitige Geschäftsnummer des Bundes;*
- b. die Gründe für die Rückerstattung;*
- c. die Berechnung des zurückgeforderten Beitrages.*

Art. 42 Grundbucheintragung

¹ *Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden:*

- a. beim Fehlen eines Grundbuches oder einer genügenden kantonalen Ersatzeinrichtung;*
- b. wenn der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre;*
- c. bei nicht flächengebundenen Bodenverbesserungen (z.B. Wasser- und Elektrizitätsversorgung);*
- d. bei periodischen Wiederinstandstellungen.*

² *An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.*

³ *Der Nachweis der Grundbucheintragung oder die Erklärung sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.*

⁴ *Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.*

⁵ *Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbotes und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.*

⁶ *Auf Antrag des Belasteten und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbucheintragung gelöscht werden auf Flächen, für welche eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für welche die Beiträge zurückerstattet worden sind.*

Abs. 1 und 2 regeln die Ausnahmen von der Grundbucheintragung. Zu den nicht flächengebundenen Bodenverbesserungen zählen z.B. Projekte zur Wasserversorgung, zur Bewässerung oder zum Anschluss an das Stromnetz sowie Ausbauten (oder Wiederherstellungen) von Wegen im Eigentum der Gemeinde. Die Eintragung der mit dem unterstützten Wegausbau verbundenen Grundbucheintragung auf sämtlichen erschlossenen Parzellen ist rechtlich kaum möglich und jedenfalls mit einem grossen Aufwand verbunden. Eine Anmerkung nur auf der Wegparzelle ist wenig sinnvoll. In die Erklärung ist die Verpflichtung aufzunehmen, Beiträge nach Massgabe des nichtlandwirtschaftlichen Interesses zurückzuerstatten für sämtliche Zweckentfremdungen im Erschliessungsgebiet des betreffenden Weges.

Der genaue Inhalt und die Formulierung jeder Anmerkung muss vom Kanton an die jeweiligen konkreten Verhältnisse angepasst werden. So kann statt der Unterhaltungspflicht gegebenenfalls die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Körperschaft angemerkt werden, oder es kann darauf verzichtet werden für Anlagen, welche die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt

übernimmt. Mit der Anmerkung werden die auf dem Grundstück lastenden Pflichten und Beschränkungen einem späteren Erwerber überbunden.

Für die PWI wird weder eine Grundbuchanmerkung noch eine Erklärung des Werkeigentümers verlangt.

Abs. 3: Für den verlangten Nachweis genügt auch eine Kopie der Anmeldung beim Grundbuchamt oder ein entsprechender Auftrag in der kantonalen Genehmigungsverfügung.

Abs. 4 und 5: Die Anmerkungen des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht werden 20 Jahre nach der letzten Schlusszahlung des Bundes durch den Grundbuchführer von Amtes wegen gelöscht. Dies setzt voraus, dass ihm der Kanton das Datum des Ablaufes dieser Frist meldet. Die Anmerkung des Zerstückelungsverbot kann nicht nach zwanzig Jahren gelöscht werden. Sie ist unbefristet gültig.

Nicht von Amtes wegen, sondern nur im Auftrag der zuständigen kantonalen Stelle gelöscht werden dürfen andere Anmerkungen, wie zum Beispiel die Unterhaltungspflicht bei Übergang des Werkes an die Gemeinde.

Der Auftrag zur Löschung von Amtes wegen gilt auch für Anmerkungen des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht, welche gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Okt. 1951 und die Bodenverbesserungsverordnung eingetragen worden sind.

3. Kapitel: Investitionskredite

Für Bodenverbesserungen sind Investitionskredite nur für gemeinschaftliche Massnahmen möglich.

1. Abschnitt: Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 43 Starthilfe

¹ Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. Artikel 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

² Die Starthilfe ist für Massnahmen zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen.

³ ...

^{3bis} ...

⁴ Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einem Arbeitsbedarf von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.

⁵ Das BLW legt die Ansätze für die Starthilfe fest. Es sieht dabei Abstufungen je nach Anzahl SAK vor.

⁶ Im Haupterwerb tätige Fischer, Fischerinnen, Fischzüchter und Fischzüchterinnen erhalten eine einmalige Starthilfe von 110 000 Franken, wenn sie einen Betrieb in Pacht oder Eigentum führen. Sie müssen die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 nachweisen.

Allgemeines: Die Starthilfe wird nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a LwG einmalig an Junglandwirte oder Junglandwirtinnen ausgerichtet, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden.

Als Selbstbewirtschaftung gelten:

- die Bewirtschaftung des eigenen Betriebes,

- die Pacht eines Betriebes ausserhalb der Familie.

Bis zur Erreichung des 35. Altersjahres (Abs. 1) sind als Übergangslösung auch folgende Bewirtschaftungsformen zugelassen:

- die Gründung einer Generationengemeinschaft mit einer Vertragsdauer bis zur Übernahme des Betriebes in Pacht oder in Eigentum. Die Generationengemeinschaft muss von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt werden. Spätestens mit 35 Jahren muss jedoch der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Artikel 106 LWG innerhalb der Familie Eigentümer/-in oder nach Artikel 9 Pächter/-in des Betriebes ausserhalb der Familie sein. Die Generationengemeinschaft kann weiterhin bestehen.
- Pacht eines Betriebes innerhalb der Familie, wobei spätestens bei Vollendung des 35. Altersjahres der gesamte Betrieb ungeteilt zu Eigentum übernehmen werden muss (Art. 5 Bst a), weil nach Artikel 9 Pächter innerhalb der Familie von der Gewährung von Investitionshilfen ausgeschlossen sind.

Wird bei Familienbetrieben eine Starthilfe vor der Übernahme des Betriebes zu Eigentum (Generationengemeinschaft oder Pacht) gewährt, so ist in der kantonalen Verfügung, respektive im Darlehensvertrag auf die Bedingung der Betriebsübernahme bis zur Vollendung des 35. Altersjahres hinzuweisen. Ist diese Bestimmung spätestens 6 Monate nach Vollendung des 35. Altersjahres nicht erfüllt, so muss die Restanz der Starthilfe vom Kanton zurückgefordert werden.

Bewirtschaftungsformen und Berechnung der SAK:

- Betriebsübernahme durch Personengesellschaften (z.B. Gebrüderbetrieb)

Die Höhe der Starthilfe ist betriebsbezogen. Die Pauschale gemäss Standardkategorie des Betriebes wird auf die starthilfeberechtigten Bewirtschafter aufgeteilt.

- Betriebsgemeinschaft

Die Starthilfe wird personenbezogen berechnet und ausgerichtet. Der SAK-Bedarf der Gemeinschaft wird ermittelt und im Verhältnis der Beteiligungen der Partner aufgeteilt.

- Generationengemeinschaft

Der Sohn oder die Tochter erhält die Starthilfe gemäss SAK-Bedarf des Betriebes der entsprechenden Kategorie.

Weitere Bestimmungen:

Die Starthilfe kann mit einem bestehenden IK-Saldo verrechnet werden, wenn gleichzeitig der Betrieb in Eigentum übernommen wird. Die jährliche Rückzahlung ist so anzusetzen, dass die Rückzahlungsfristen nach Artikel 48 für alle ursprünglich gewährten und neuen Investitionskredite eingehalten werden. Die Starthilfe ist jedoch in jedem Fall auf einem separaten Meldeblatt zu melden.

Bei einer Gründung einer Generationengemeinschaft oder einer Pachtübernahme verbleibt diese Restanz beim Vater/bei der Mutter (Eigentümer), der/die ihn bis zur Betriebsübergabe tilgt. Diese Restanz wird für die Höhe des maximalen Investitionskredites nach Artikel 47 und des Grenzbetrages nach Artikel 55 mitberücksichtigt.

Wird eine Starthilfe und ein anderer Investitionskredit gleichzeitig gewährt, so können beide Kredite als ein Darlehen ausbezahlt werden. Für das gesamte Darlehen kann eine einheitliche, jährliche Rückzahlung über die gesamte Laufzeit des Darlehens festgelegt werden. Die jährliche Rückzahlung ist so anzusetzen, dass die Rückzahlungsfristen nach Artikel 48 für die Starthilfe und die weiteren Investitionskredite eingehalten werden können. Beispiel: Gleichzeitige Gewährung einer Starthilfe in der Höhe von Fr. 180'000.- und eines Investitionskredites an einen Stallumbau in der Höhe von Fr. 180'000.-, total Fr. 360'000.-. Die jährliche Tilgung wird einheitlich auf Fr. 22'500.- festgelegt. Nach 8 Jahren ist die Starthilfe und

nach 16 Jahren der Investitionskredit für die bauliche Massnahme getilgt. Auf den getrennten Meldeblättern ist die Starthilfe mit einer Laufzeit von 8 Jahren und die bauliche Massnahme mit verrechneter Starthilfe mit einer Laufzeit von 16 Jahren zu melden.

Abs. 1: Die Starthilfe wird bis zum 35. Altersjahr gewährt. Das vollständige Gesuch für die Starthilfe muss vor der Vollendung des 35. Altersjahres bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden. Die Betriebsübernahme in Eigentum (innerhalb der Familie) oder in Pacht (ausserhalb der Familie) muss spätestens 6 Monate nach dem 35. Geburtstag vollzogen sein. Innerhalb der Alterslimite nach Absatz 1 steht es dem Gesuchsteller frei, wann er die Starthilfe beansprucht.

Bei der Gewährung der Starthilfe muss die erforderliche Grundbildung nach Artikel 4 in jedem Fall abgeschlossen sein.

Bei verheirateten Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern genügt für die Gewährung der Starthilfe, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung erfüllt (Art. 4 Abs. 1 bis). Hingegen muss der Starthilfeempfänger oder die Starthilfeempfängerin die Alterslimite erfüllen und gemäss den Bestimmungen der DZV als (Mit-)Bewirtschafter anerkannt sein.

Abs. 2: Ein direkter Zusammenhang besteht beispielsweise beim Kauf des Pächterkapitals, bei der Betriebsübernahme, beim Kauf von totem und lebendem Inventar, bei baulichen Investitionen oder bei der Tilgung betrieblicher Schulden. Sofern der Bedarf nicht für den ganzen Betrag der Starthilfe ausgewiesen ist, kann der Kanton nach einer einmaligen Zusicherung ausnahmsweise eine etappenweise Auszahlung vornehmen.

Abs. 5: Die Starthilfe wird, abgestuft nach SAK, gemäss Anhang 4 Ziff. I IBLV ausgerichtet.

Abs. 6: Für Fischer und Fischzüchter gelten die Eintretensbedingungen, soweit sie für diese Branchen anwendbar sind, sinngemäss. Das Kriterium „Haupterwerb“ wird für Fischer und Fischzüchter über das durchschnittliche Einkommen während drei Jahren und nicht mit einem standardisierten Arbeitsaufkommen beurteilt. Artikel 89 Absatz 2 LwG ist hier nicht anwendbar.

Art. 44 Bauliche Massnahmen

¹ *Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:*

- a. *den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden, von Gewächshäusern sowie von landwirtschaftlichen Wohnhäusern;*
- b. *den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;*
- c. *den Kauf von Wohn-, Ökonomie- und Alpgebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;*
- d. *bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;*
- e. *Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Markt-anpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen.*

² *Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für:*

- a. *die Massnahmen nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind;*
- b. *den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben und der Kaufpreis höchstens dem zweieinhalbfachen Ertragswert entspricht.*

³ *Der produzierende Gartenbau erhält Investitionskredite für:*

- a. *Gewächshäuser;*
- b. *den Neubau, den Umbau und die Sanierung betriebsnotwendiger Produktions- und Lagergebäude;*
- c. *den Kauf von Bauten nach den Buchstaben a und b von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;*
- d. *Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen, ausgenommen Pflanzgut, Maschinen und mobile Einrichtungen.*

Abs. 1: Investitionskredite können für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere, für Schweine und Geflügel sowie für die pflanzliche Produktion, Aufbereitung und Lagerung gewährt werden.

Abs. 1 Bst. a: Für gemeinschaftliche Ökonomiegebäude gilt der Kommentar zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

Für Gewächshäuser werden Pauschalen nach Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe a gewährt.

Abs. 1 Bst. c: Der Kauf anstelle Neubau kann unterstützt werden, sofern es auch möglich wäre, auf dem Betrieb einen Neubau zu unterstützen. Der Kauf muss für den Betrieb bezüglich Struktur und Wirtschaftlichkeit sinnvoll sein. Dieser Buchstabe ist nur für Gesuchsteller anwendbar, welche bereits Eigentümer eines Betriebes sind.

Die Pauschale beträgt maximal 80 Prozent des Investitionskredites gemäss der Pauschale der IBLV, die bei einer Neuerstellung des zu erwerbenden Gebäudes gewährt würde. Die Altersentwertung sowie notwendige Verbesserungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Investitionskredit ist entsprechend zu reduzieren. Nach diesem Buchstaben werden lediglich Käufe von Gebäuden unterstützt, die in der Nähe des Betriebszentrums stehen. Durch den Kauf soll eine aufwändige und teure Sanierung für das entsprechende Gebäude oder ein Neubau vermieden werden. Kleinere Anpassungen am Kaufobjekt können ergänzend unterstützt werden (maximal bis total 100 Prozent der Pauschale). Als „Käufe von Dritten“ gelten Käufe, welche ausserhalb der Familie in gerader Linie (inklusive Schwiegereltern) erfolgen.

Wird ein Gebäude gekauft, welches bereits einmal mit Investitionshilfen des Bundes unterstützt wurde, so können dem Käufer alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen übertragen werden. Die Restanz des Investitionskredites kann ebenfalls übertragen werden, sofern der Käufer die allgemeinen Eintretensbedingungen erfüllt. Wurde das Gebäude bereits einmal ordentlich unterstützt, so kann für den Kauf unter Berücksichtigung der Kürzungsrichtlinien nach Anhang 4 Ziffer III Punkt 3 Buchstabe e IBLV, die Gewährung von Investitionshilfen geprüft werden.

Abs. 1 Bst. d: Die Unterstützungsmöglichkeit für Bauten und Anlagen zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich richtet sich nach den Bewilligungsmöglichkeiten des RPG. Diversifizierungen ausserhalb der Landwirtschaftszone können nur soweit unterstützt werden, wie für diese Massnahme auch in der Landwirtschaftszone eine Baubewilligung nach RPG möglich wäre. Beispielsweise ist es möglich, Bauten für agrotouristische Tätigkeiten auf dem Betrieb zu unterstützen, sofern der Gesuchsteller einen bodenbewirtschaftenden Betrieb genügender Grösse (Art. 3 und 3a) bewirtschaftet. Auch Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie aus Biomasse sind eine mögliche Diversifizierung. Alle zu unterstützenden Diversifizierungen müssen nach Artikel 13 im kantonalen Amtsblatt publiziert sein. Nach Artikel 106 LwG können Diversifizierungen unterstützt werden, wenn sie eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit bieten.

Abs. 1 Bst e: In Spezialkultur-Betrieben werden auch einzelbetriebliche Infrastrukturmassnahmen unterstützt. Darunter fallen unter anderem Investitionen für den Witterungsschutz, wie bspw. Hagelnetze und Regenabdeckungen, Hochtunnel und feste Einrichtungen zur

Bewässerung. Die Basiserschliessung kann als Bodenverbesserungsmassnahme nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c unterstützt werden.

Die Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung kann mit Investitionskrediten unterstützt werden. Die Unterstützung beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine Neuanlage, inklusive Pflanzgut. Der Investitionskredit ist nach Artikel 48 Absatz 1 innerhalb von 8 bis 15 Jahren zurückzuzahlen, mindestens jedoch 4000 Franken pro Jahr.

Nicht unterstützt werden Maschinen und mobile Einrichtungen.

Abs. 2 Bst. a : Sind die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt, erhalten Pächterinnen und Pächter, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen, für alle Massnahmen nach Absatz 1 Investitionskredite. Eine Unterstützung für den Kauf anstelle Neubau ist jedoch nur möglich, wenn grundsätzlich auch ein Neubau unterstützt werden könnte. Die Erwerbsbewilligung nach BGGB wird vorausgesetzt. Mit dieser Regelung geht es in erster Linie um die optimale Weiterverwendung bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone. Der Erwerb von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Pächterin oder den Pächter, beispielsweise den Kauf von Gebäuden im Baurecht, gilt nicht als Strukturmassnahme im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c.

Die Berechnung des pauschalen Darlehens richtet sich nach Artikel 46 Absatz 7.

Abs. 2 Bst. b : Sofern die Pächterin oder der Pächter das landwirtschaftliche Gewerbe mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet hat, fällt die Frist beim Kauf durch einen direkten Nachkommen weg, wenn letzterer die Eintretensbedingungen für die Gewährung eines Investitionskredites erfüllt.

Die Berechnung der pauschalen Darlehen richtet sich nach Artikel 46 Absatz 7.

Abs. 3: Die Berechnung des pauschalen Darlehens richtet sich nach Artikel 46 Absatz 7.

Art. 45 Fischerei und Fischzucht

¹ *Im Haupterwerb tätige Fischer, Fischerinnen, Fischzüchter und Fischzüchterinnen erhalten Investitionskredite für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion, zur Verarbeitung und zur Vermarktung.*

² *Die Unterstützung ist auf bauliche Massnahmen und Einrichtungen beschränkt, die dem einheimischen Fischfang und der inländischen Produktion dienen.*

Bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion von Fischen können unterstützt werden. Der Betrieb muss vor der Unterstützung nachweisen, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden. Dienen die Investitionen zusätzlich zum einheimischen Fischfang oder zur inländischen Produktion noch anderen Zwecken, bspw. der Verarbeitung oder dem Verkauf von importierten Fischen, so werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis zu der nicht zweckbestimmten Nutzung gekürzt. Die Berechnung des pauschalen Investitionskredites richtet sich nach Artikel 46 Absatz 7.

Art. 45a Gewerbliche Kleinbetriebe

¹ *Gewerblichen Kleinbetrieben werden Investitionskredite gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.*

² *Die Höhe der Investitionskredite beträgt 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.*

³ *Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1,5 Millionen Franken.*

⁴ Die Rückzahlungsfristen richten sich nach Artikel 52.

Allgemeines: Es gelten die Bemerkungen zu Artikel 10a und 19d.

Abs. 1: Als Teil der Einrichtung können bspw. der Schmierroboter in einem Käselager oder die Tankanlagen einer Kelterei betrachtet werden. Der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen wird im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Abs. 2: Die Höhe der Investitionskredite erfolgt analog den Bestimmungen für gemeinschaftliche Massnahmen in Artikel 51 Absatz 1.

Abs. 3: Wird der gleiche Betrieb mehrmals unterstützt, so darf der neue Investitionskredit zusammen mit der Restanz früher gewährter Investitionskredite den Maximalbetrag nicht übersteigen.

Abs. 4: Die Rückzahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 52 und stellen so in diesem Bereich die Harmonisierung mit Bauten und Einrichtungen bäuerlicher Produzentenorganisationen sicher.

Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen

¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- a. für Ökonomie- und Alpgebäude; aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;
- b. für Wohnhäuser; nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil;

² Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:

a. Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere je GVE:	Franken
1. in der Talzone	9 000
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	6 000
3. in den Bergzonen II–IV	6 000
b. Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel pro GVE	9 000
c. Alpgebäude je GVE	5 000
d. Wohnhäuser	200 000

³ Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes und für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.

⁴ Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

⁵ Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.

⁶ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert.

⁷ Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für:

- a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;

b. *Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.*

⁸ *Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.*

Abs. 2: Die Summe der Investitionskredite pro Betrieb richtet sich nach Artikel 47 Absatz 1. Die Produktionsrichtungen sind frei kombinierbar, wobei insbesondere auch Artikel 10 zu beachten ist.

Die Zuordnung eines Betriebes oder einer Gemeinschaft zur entsprechenden Zone erfolgt gemäss Artikel 4 IBLV nach der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Bei gemeinschaftlichen Ökonomiegebäuden berechnet sich der maximale Investitionskredit nach Artikel 6 IBLV.

Die Unterstützung von Wohnhäusern richtet sich nach Anhang 4 Ziffer II IBLV.

Abs. 3: Beim freiwilligen Verzicht auf Beiträge können erhöhte pauschale Investitionskredite nach Anhang 4 Ziffer III und IV IBLV ausgerichtet werden.

Beim freiwilligen Verzicht auf Beiträge verdoppelt sich die maximale Pauschale pro GVE für Alpengebäude.

Abs. 4: Der BTS-Zuschlag wird, unter Berücksichtigung des anrechenbaren Raumprogramms (Art. 10), für die effektiv realisierten Plätze des Stalles ausgerichtet.

Abs. 5: Die Abstufung richtet sich nach Anhang 4 Ziff. II bis V IBLV.

Abs. 6: Um Umbauten zu unterstützen, müssen diese eine wesentliche betriebliche Verbesserung darstellen.

Abs. 7: Für die anrechenbaren Kosten können höchstens die Anlagekosten eines entsprechenden Neubaus berücksichtigt werden. Von den Gesamtkosten sind wie bei den anderen Fällen die Kosten von nicht unterstützbaren Anteilen (z.B. Notariatskosten, Gebühren, Bauparzelle, mobile Einrichtungen) in Abzug zu bringen. Beteiligen sich an einer Massnahme auch Teilhaber, welche die Eintretensbedingungen nicht erfüllen, so sind die anrechenbaren Kosten entsprechend zu reduzieren. In diesem Fall muss vertraglich geregelt sein, welcher Nutzen an der Massnahme dem berechtigten Gesuchsteller langfristig gesichert ist. Beteiligt sich bspw. ein Strombezüger zu 25 Prozent an der Investition einer Biogasanlage, so werden die anrechenbaren Kosten um diesen Anteil reduziert.

Als Grundlage für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten gelten Kostenzusammenstellungen gestützt auf verifizierten Offerten. Die Projektausführung ist mindestens auf Basis der Abrechnung oder des unterstützten Raumprogramms zu überprüfen. Bei nicht vollständig realisiertem Bau- oder Investitionsprogramm muss der gewährte Investitionskredit anteilmässig reduziert oder zurückgefordert werden.

Der Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge von den anrechenbaren Kosten ist immer erforderlich.

Abs. 8: Werden auf dem gleichen Betrieb nacheinander mehrere Investitionen zur Diversifizierung unterstützt, so darf der gesamte Investitionskredit für die Diversifizierung (Saldo von früheren Diversifizierungen und neuer Investitionskredite) 200'000 Franken nicht überschreiten. Die Maximalsumme bezieht sich auf den Betrieb. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse. Beim Bau einer Massnahme zur Diversifizierung durch eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gilt nach Artikel 44 der Maximalbetrag je Ursprungsbetrieb, soweit die Partner mit ihrem Anteil die einzelbetrieblichen Eintretenskriterien erfüllen, selbst ein Gesuch für die Gewährung eines Investitions-

kredites stellen und Eigentümer ihres Anteils an der Baute, respektive der Einrichtungen werden. Das zusätzliche Einkommen aus der Diversifizierung ist für jeden Betrieb einzeln auszuweisen.

Art. 47 Maximaler und minimaler Investitionskredit

¹ Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:

	<i>Franken</i>
a. in der Talzone	800 000
b. im Berggebiet und in der Hügelzone	700 000

² Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20 000 Franken verzichten.

Abs. 1: Der Investitionskredit ist betriebsbezogen. Bei der Gewährung eines Investitionskredites an zwei Generationen eines Betriebes werden zur Berechnung des Maximalbetrages alle Saldi zusammengezählt. Der Nachweis der Tragbarkeit nach Artikel 8 wird in jedem Fall vorausgesetzt, so dass nur auf leistungsstarken Betrieben maximale Investitionskredite eingesetzt werden können.

Bei Gemeinschaften (anerkannte Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) gilt die Obergrenze je Teilhaber.

Art. 48 Rückzahlungsfristen

¹ Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:

- a. 8–12 Jahre für Starthilfe;
- b. 12–20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden;
- c. 8–15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e und Absatz 3 sowie Artikel 45;
- d. unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben a–c beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.

² Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a–c:

- a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;
- b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.

Abs. 1: Die Rückzahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Investitionskredites.

Für Investitionskredite an Alpengebäude, sowie Käufe durch Pächter nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b beträgt die maximale Rückzahlungsfrist 20 Jahre (Art. 105, Abs. 3 LwG).

Bezüglich der Verrechnungsmöglichkeiten verschiedener Darlehen gelten die Weisungen zu Artikel 43 (Abschnitt „Weitere Bestimmungen“) und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

Abs. 2: Wird die erstmalige Rückzahlung um ein oder zwei Jahre aufgeschoben (Schonfrist) oder eine Jahresrückzahlung gestundet, ist gegebenenfalls die Tilgungsrate für die verbleibenden Jahre zu erhöhen, damit die maximale Tilgungsfrist nicht überschritten wird. Auch in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe d kann eine Schonfrist gewährt oder eine Stundung bewilligt werden.

Abs. 2 Bst. b: Innerhalb der Fristen nach Absatz 1 ist es möglich, in begründeten Fällen die Rückzahlung mehr als einmal um ein Jahr zu stunden. Um diese Möglichkeit einfach zu verwalten (keine Erhöhung der jährlichen Rückzahlung nach einer Stundung), kann die anfänglich festgesetzte Rückzahlungsfrist mindestens ein bis drei Jahre unter der maximalen Frist angesetzt werden.

2. Abschnitt: Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

Art. 49 Unterstützte Massnahmen

¹ Mit Investitionskrediten werden unterstützt:

- a. Bodenverbesserungen nach Artikel 11;
- b. gemeinschaftliche Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, die Produzenten und Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren oder um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern;
- c. der Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;
- d. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;
- e. Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a.

² Der produzierende Gartenbau wird unterstützt für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und d.

Abs. 1 Bst. a: Der Bezug zu Artikel 11 bezweckt die Festlegung der Anforderungen betreffend die Gemeinschaftlichkeit von Bodenverbesserungen.

Als „Bodenverbesserungen“ gelten auch hier alle in Artikel 14 aufgezählten Massnahmen. Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Absatz 2 können auch im Talgebiet mit IK unterstützt werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das landwirtschaftliche resp. nichtlandwirtschaftliche Interesse wird bei der Festsetzung des IK berücksichtigt analog wie im Falle von Beiträgen.

IK an Bodenverbesserungen werden auf das Unternehmen und nicht auf die Bauherrschaft bezogen.

Voraussetzung für die Gewährung eines IK ist ein vom Kanton rechtskräftig genehmigtes Projekt, die Bestätigung der Unterstützungsberechtigung (Bund) zumindest mit einem Vorbescheid und die Vorlage der für die Gesuchsbeurteilung notwendigen Unterlagen sinngemäss nach Artikel 25 bzw. 25a.

Es wird unterschieden zwischen Baukrediten nach Artikel 107 Absatz 2 LwG zur Erleichterung der Finanzierung während der Bauphase und Konsolidierungskrediten zur Verminderung der Restkostenbelastung. Konsolidierungskredite und Baukredite für das gleiche Unternehmen sind nicht gleichzeitig möglich.

Baukredite sind ausgelegt auf länger dauernde Unternehmen, insbesondere Etappenunternehmen. Bei zweckmässiger Planung der Zahlung der Kostenanteile der Beteiligten ist in der Regel kein Konsolidierungskredit nötig oder erst am Schluss des Unternehmens. Ist kein

Baukredit möglich, kann ein Konsolidierungskredit bereits mit der Zusicherung eines Beitrages gewährt werden. Für Etappenunternehmen kann ein Konsolidierungskredit nur einmalig gewährt werden (entweder nach der ersten Zusicherung oder am Ende des Unternehmens).

Abs. 1 Bst. b: Die Investitionen müssen in jedem Fall vorwiegend von den Produzentinnen und Produzenten getätigt werden (Art. 11b SVV). Sind neben den Produzentinnen und Produzenten noch andere Personen beteiligt, oder werden die Gebäude und Anlagen für Produkte verwendet, die nicht aus der Region stammen, so werden die anrechenbaren Kosten reduziert. Maschinen und Fahrzeuge, die vorwiegend für Lohnarbeiten verwendet werden, sind von der Unterstützung ausgeschlossen. Bezüglich Förderung von Gebäuden zu Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren gelten die Erläuterungen zu Artikel 18 Absatz 2 sinngemäss.

Anerkannte Betriebsgemeinschaften nach Artikel 10 LBV und anerkannte Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 12 LBV können beim Kauf von Maschinen und Fahrzeugen unterstützt werden, wenn sie die Bedingungen nach Artikel 11b erfüllen. Zudem muss ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden über eine Mindestdauer, die der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.

Abs. 1 Bst. c: Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen sind beispielsweise Maschinenringe, Betriebshelferdienste oder Interessensgemeinschaften zur optimalen Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Sie können juristische Personen (z.B. Genossenschaften, Aktiengesellschaften, etc.) oder Personengesellschaften (z.B. einfache Gesellschaften, etc.) sein. Unterstützt werden auch Erweiterungen der Geschäftstätigkeit, die eine vergleichbare Wirkung wie eine Neugründung einer Organisation zur Folge haben. Nicht in den Geltungsbereich dieses Artikels fallen Erweiterungen, welche nur eine Vergrösserung der angestammten Geschäftstätigkeit umfassen.

Abs. 1 Bst. d: Nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG werden insbesondere gemeinschaftliche Biogasanlagen und gemeinschaftliche Kleinwärmeverbandanlagen mit Holzenergie unterstützt. Für die Baubewilligung solcher Anlagen gelten unter anderem die Bestimmungen der Raumplanungs- und der Umweltschutzgesetzgebung.

Abs. 1 Bst. e: Bei den Projekten zur regionalen Entwicklung können insbesondere Baukredite für das gesamte Unternehmen oder Konsolidierungskredite für einzelne Projektbestandteile in Betracht gezogen werden. Es gelangen die Eintretensbedingungen für die gemeinschaftlichen Massnahmen zur Anwendung. Die Kriterien für die Beurteilung der Tragbarkeit und der Finanzierung einzelbetrieblicher Investitionen innerhalb des PRE orientieren sich je an den Möglichkeiten dieser einzelnen Betriebe.

Abs. 2: An den gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen (nach Art. 14 Abs. 4) und gemeinschaftlichen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie können sich auch landwirtschaftliche Betriebe beteiligen, weil beide Massnahmen mehrere Betriebe umfassen und in der Praxis kaum mehrere Gartenbaubetriebe so nahe beieinander liegen.

Art. 49a Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen

Organisationen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c können Investitionskredite erhalten für:

- a. die Gründungskosten;*
- b. die Kosten für die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder die Erweiterung der bestehenden Tätigkeit;*
- c. die Kosten für die Anschaffung von Mobiliar und Hilfsmitteln;*
- d. die Lohnkosten für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit im neuen Bereich.*

Darlehen können bis zu 50 Prozent der Kosten (Art. 51 Abs. 1) oder bei besonders innovativen Projekten bis zu 65 Prozent der Kosten (Art. 51 Abs. 2) gewährt werden. Nach zirka einem halben Jahr sollte die Organisation Einnahmen erzielen, so dass sie sich selbst finanzieren und anschliessend die Kosten der Gründung und der ersten Betriebsphase über mehrere Jahre hinweg amortisieren kann. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 11b.

Bei der Unterstützung bestehender Organisationen sind nur die Kosten für die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder diejenigen einer Erweiterung der Tätigkeit für die Massnahmen nach den Buchstaben b anrechenbar. Darin können anteilmässig auch Anschaffungen (Bst. c) und Lohnkosten (Bst. d) anrechenbar sein. Nicht in den Unterstützungsbe- reich dieses Artikels fallen Bauten oder der Kauf von Maschinen oder Fahrzeugen. Von den anrechenbaren Kosten müssen allfällige öffentlichen Beiträge in Abzug gebracht werden.

Art. 50 Eigenmittel

¹ *Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentliche Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert und die Tragbarkeit ausgewiesen ist.*

² *Leistungen Dritter können als Eigenkapital angerechnet werden.*

Abs. 1: Bei neuen Unternehmen müssen die eigenen Mittel aus Einlagen (Aktienkapital, Anteilscheine, Bareinzahlungen der Beteiligten oder Leistungen nach Abs. 2) stammen. Bei bestehenden Unternehmen ist das Eigenkapital die in der Bilanz ausgewiesene Differenz zwischen der Summe der Aktiven und dem Fremdkapital. Massgebend ist, dass das Eigenkapital von seinen Eigentümern dem Unternehmen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung steht.

Abs. 2: Als Leistungen Dritter gelten freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten.

Art. 51 Höhe der Investitionskredite

¹ *Die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen betragen 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.*

² *Bei besonders innovativen Projekten und solchen, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Das BLW legt die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze fest.*

³ *Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30 000 Franken verzichten.*

⁴ *Baukredite nach Artikel 107 Absatz 2 LwG können bis zur Höhe von 75 Prozent der Summe der öffentlichen Beiträge gewährt werden.*

⁵ *Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Programms.*

Abs. 1: Massgebend zur Bestimmung der Restkosten sind die anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger Kostenanteile für nichtlandwirtschaftliche Interessen. Wird der Bundesbeitrag wegen nichtlandwirtschaftlichen Interessen herabgesetzt, erfolgt auch eine proportionale Kürzung des Investitionskredites. Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten für die Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben b und d gelten die Bestimmungen nach Artikel 15 sinngemäss. Bei den anrechenbaren Kosten ist nach Art. 15 Abs. 4 Bst. a das landwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Dabei können sämtliche regionale landwirtschaftliche Produkte angerechnet werden, selbst wenn einzelne Produzenten die Voraussetzungen nach Art. 11b nicht erfüllen würden (bspw. kleine Produzenten oder Produzenten-

gruppe 2. Grades). Die anrechenbaren Kosten können zudem höher als die beitragsberechtigten Kosten nach Art. 19 Abs. 7 sein, weil mit Investitionskrediten (Art. 49) Massnahmen unterstützt werden können, die von Beiträgen (Art. 18 Abs. 2) ausgeschlossen sind.

Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung der Finanzhilfen werden am Verhältnis der Produzenten zu den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft gemessen und anteilmässig gekürzt.

Bei Bodenverbesserungen richten sich die Konsolidierungskredite nach Absatz 1 und die Baukredite nach Absatz 4.

Abs. 2: Die Voraussetzungen für erhöhte Ansätze werden geregelt in Artikel 9 (besonders innovative Projekte) sowie Artikel 10 und Anhang 6 (schlecht tragbare Projekte) der IBLV.

Abs. 4: Baukredite:

Ziel: Mit der Gewährung eines Baukredites soll verhindert werden, dass die Bauherrschaft zur Aufnahme eines Bankkredits gezwungen wird, um die Projektierungskosten und die laufenden Rechnungen zu begleichen, bis die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge bei Teilzahlungen während der Arbeiten und bei der Schlussabrechnung fällig werden.

Regeln:

- Als öffentliche Beiträge gelten die Bundes- und Kantonsbeiträge sowie die anrechenbaren Gemeindebeiträge (Art. 20 Abs. 2).
- Als grössere Projekte nach Artikel 107 Absatz 2 LwG gelten Bauvorhaben, für welche ein Bundesbeitrag von mehr als 100'000 Franken gewährt wird (Vorbescheid nötig, Art. 23 Abs. 2 Bst. b).
- Für ein Unternehmen darf nur ein Baukredit laufen.
- Bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit einer Grundsatzverfügung (Art. 28 Abs. 1 Bst. c) ist der Baukredit an das Unternehmen und nicht an eine einzelne Etappe gebunden. Er kann sich somit über mehrere Etappen erstrecken.
- Ein Baukredit kann jederzeit geschlossen werden, wobei der Rest auf den nächsten Baukredit übertragbar ist.
- Der Baukredit deckt den Kostenanteil der Eigentümer nicht; diese sollen zu frühzeitigen und regelmässigen Zahlungen angehalten werden.
- Der Baukredit wird vom Kanton verwaltet. Er kann die Aufgabe aber an eine Fachinstanz oder direkt an den Bauherrn delegieren, welche sie unter seiner Verantwortung mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen haben. In diesem Fall sind allfällige Zinsen ebenfalls an den Kanton zu zahlen.
- Der Kanton prüft, ob die Arbeiten rasch vorankommen, die Rechnungen rechtzeitig beglichen werden und die Teilzahlungen regelmässig erfolgen.
- Als Sicherheit genügt die Zession der öffentlichen Beiträge.

Abs. 5: Die Höhe der Investitionskredite wird nach den einzelnen Massnahmen des Programms beziehungsweise des Projekts beurteilt, wobei die massnahmenspezifischen Bestimmungen der SVV heranzuziehen sind.

Art. 52 Rückzahlungsfristen

¹ Die Investitionskredite sind innert folgender maximaler Fristen zurückzuzahlen:

- a. zehn Jahre für Maschinen und Einrichtungen sowie den Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeeorganisationen;
- b. 20 Jahre für bauliche Massnahmen;

c. *drei Jahre für Baukredite;*

d. *unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben a–c beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.*

² *Der Kanton kann die Rückzahlung der Investitionskredite nach Absatz 1 Buchstabe b innerhalb der maximalen Frist um höchstens zwei Jahre aufschieben.*

Abs. 1: Die erste Rückzahlung ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, ein Jahr nach der Auszahlung des Investitionskredites fällig.

Abs. 2: Wird bei baulichen Massnahmen die erste Rückzahlung um ein oder zwei Jahre aufgeschoben (Schonfrist), ist darauf zu achten, dass die maximale Rückzahlungsfrist von 20 Jahren nicht überschritten wird.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 53 Gesuche, Prüfung und Entscheid

¹ *Gesuche um Investitionskredite sind dem Kanton einzureichen.*

² *Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.*

³ *Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das BLW mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem BLW auf dessen Verlangen.*

⁴ *Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW unter Beilage der sachdienlichen Unterlagen. Die Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfolgt nach der Genehmigung durch das BLW.*

Abs. 3 und 4: Bei allen kombinierten Fällen ist der Entscheid über die Gewährung des Investitionskredites dem Gesuchsteller erst nach der Bewilligung des Bundesbeitrages zu eröffnen.

Bei Verfügungen bis und mit dem Grenzbetrag nach Artikel 55 wird das BLW die Verfügung nur in Ausnahmefällen anfordern. In krassen Fällen (festgestellt aufgrund des Meldeblattes) kann der Bund gegen Entscheide des Kantons, die nicht dem Genehmigungsverfahren unterstehen, die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts ergreifen (Art. 166 Abs. 3 LwG). In der Verfügung an den Kreditnehmer ist ein Vermerk anzubringen, dass auch das BLW beschwerdeberechtigt ist. Mit der Realisierung der Massnahme darf erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist begonnen werden.

Art. 54 Kombinierte Unterstützung

¹ *Bei einer kombinierten Unterstützung nach Artikel 22 müssen dem BLW das Beitragsgesuch und das Meldeblatt für den Investitionskredit (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden.*

² *Bei einer kombinierten Unterstützung richtet sich das Gesuchsverfahren nach den Artikeln 23–27.*

Art. 55 Genehmigungsverfahren

¹ *Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tage nach dem Posteingang der vollständigen Akten beim BLW.*

² *Der Grenzbetrag beträgt:*

a. 350 000 Franken bei Investitionskrediten;

b. 500 000 Franken bei Baukrediten;

³ Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist bei Absatz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

⁴ ...

Abs. 2: Das Genehmigungsverfahren ist nach Artikel 108 Absatz 1 LwG erforderlich, wenn der Grenzbetrag überschritten wird.

Abs. 3: Bei einzelbetrieblichen Massnahmen wird der Grenzbetrag auf den Betrieb bezogen, bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf das Unternehmen. Für die Beurteilung werden sämtliche Saldi früher gewährter Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen eines Betriebes berücksichtigt. Die laufenden Saldi einzelbetrieblicher Massnahmen, inklusive jener der Betriebshilfe, gelten nicht kumulativ mit den laufenden Saldi der gemeinschaftlichen Massnahmen.

4. Abschnitt: Baubeginn und Anschaffungen sowie Ausführung der Projekte

Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen

Für den Baubeginn und die Anschaffung gilt Artikel 31 sinngemäss.

Art. 57 Ausführung der Bauprojekte

Für die Ausführung der Bauprojekte gilt Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstabe a sinngemäss.

5. Abschnitt: Sicherung, Widerruf und Rückzahlung von Investitionskrediten

Art. 58 Sicherung von Investitionskrediten

¹ Investitionskredite sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren.

² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung im Grundbuch.

³ Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den fälligen Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnen.

Abs. 1: Das Grundpfand bietet die beste Möglichkeit, einen Investitionskredit sicherzustellen und ist deshalb prioritär einzusetzen. Bei IK an gemeinschaftliche Bodenverbesserungen genügt eine Schuldanerkennung resp. bei BK die Zession der öffentlichen Beiträge.

Abs. 2: Die Bestimmung von Absatz 2 ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Bestellung von Grundpfandtiteln im Grundbuch und damit auch eine wesentliche Kosteneinsparung.

Abs. 3: Die Möglichkeit, andere Bundesleistungen gemäss LwG wie z.B. Direktzahlungen zu verrechnen, muss bereits in der Verfügung oder im Darlehensvertrag aufgeführt werden.

Art. 59 Widerruf von Investitionskrediten

¹ Als wichtige Gründe für den Widerruf eines Investitionskredites gelten insbesondere:

- a. Veräusserung der mit Investitionskrediten gekauften oder erstellten Betriebe und Anlagen;
- b. Überbauung oder Verwendung von Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken;
- c. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- d. dauernde Verwendung von wesentlichen Betriebsteilen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- e. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen gemäss Verfügung;
- f. Verzicht auf den Gebrauch von Einrichtungen und Gegenständen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG;
- g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
- i. Gewährung eines Kredites auf Grund irreführender Angaben.

² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Eintretensbedingungen erfüllt und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 60 bleibt vorbehalten.

Abs. 1: Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschliessend. Die Frist für die Rückzahlung beträgt drei Monate.

Nicht als Aufgabe der Selbstbewirtschaftung gemäss Buchstabe c gilt, wenn der Betrieb durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin weitergeführt wird und er oder sie die Bedingungen nach den Artikeln 3 bis 6 DZV erfüllt.

Abs. 2: Ein zuvor gewährter Investitionskredit kann zu den gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger des Betriebs oder des Gewerbes übertragen werden, sofern diese oder dieser die Eintretensbedingungen für die Gewährung eines Investitionskredites erfüllt. Falls der erforderliche Arbeitsbedarf nach den Artikeln 3 respektive 3a während mindestens fünf Jahren erfüllt ist, muss der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 4 und 7). Artikel 8 bleibt vorbehalten.

Wird der Investitionskredit an die Pächterin oder den Pächter ausserhalb der Familie übertragen, müssen insbesondere die Eintretensbedingungen nach Artikel 9 erfüllt sein. Beim Pachtzins muss die Tilgungsrate des Investitionskredites berücksichtigt werden, damit der maximale in der Pachtzinsverordnung (SR 221.213.221) festgelegte Pachtzins nicht überschritten wird. Die kantonale Stelle muss prüfen, ob diese Bestimmungen eingehalten werden, bevor sie die Übertragung genehmigt. Im Falle einer Verpachtung an einen Nachkommen gilt die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe c.

Die gewinnbringende Veräusserung nach Artikel 60 bleibt vorbehalten.

Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Investitionskredite zurückzuzahlen.

² Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGGB berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.

Abs. 1: Die Investitionskredite sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Rückzahlungsverfügungen zurückzuzahlen.

Abs. 2: Die Erläuterungen zu Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e gelten hier sinngemäss.

6. Abschnitt: Finanzierung und Aufsicht

Art. 61 Verwaltung der Bundesmittel

¹ Das Gesuch des Kantons für Bundesmittel ist nach Massgabe des Bedarfs an das BLW zu richten.

² Das BLW prüft die Gesuche und überweist die Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.

^{2bis} Der Kanton meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:

- a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;
- b. die aufgelaufenen Zinsen;
- c. die liquiden Mittel;
- d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

³ Der Kanton verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.

⁴ Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:

- a. die liquiden Mittel;
- b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

Abs. 2 bis: Für das neue Rechnungsmodell (NRM) des Bundes gilt das Jährlichkeitsprinzip. Die Bestände der Investitionskredite inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) müssen deshalb bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

Art. 62 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Mittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:

- a. einem anderen Kanton zuteilen; oder
- b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.

² Der minimale Kassabestand beträgt bei einem Fonds-de-roulement von:

Franken

a. bis 50 Millionen Franken

1 Million

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| b. | 50–150 Millionen Franken | 2 Millionen |
| c. | über 150 Millionen Franken | 3 Millionen |

³ Werden die Mittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Übergangsbestimmungen

¹ Bei etappenweise ausgeführten Projekten bleiben die Beitragssätze nach dem bisherigen Recht der Bodenverbesserungs-Verordnung vom 14. Juni 1971 anwendbar, sofern eine Grundsatzverfügung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurde.

Bei etappenweise subventionierten Werken mit einer Grundsatzverfügung vor dem 31.12.1998 gelten die Ende 1998 anwendbaren Beitragssätze ohne allfällige frühere zeitlich limitierte Kürzungen (ausgenommen Tranchen und Nachsubventionen mit Kürzungen). Zusatzbeiträge nach Artikel 17 sind in diesen Fällen jedoch nicht möglich. Zuleitungen von Wasser und elektrischer Energie zu Siedlungen im Talgebiet können bei solchen Werken weiterhin unterstützt werden, wenn sie in der Grundsatzverfügung kostenmässig ausdrücklich vorgesehen waren und dank der Siedlung die Neuzuteilung für die übrigen Landwirtschaftsbetriebe verbessert wird. Andererseits kann beispielsweise der Landerwerb in diesen Projekten nicht unterstützt werden, weil sich die Beitragsleistung ausdrücklich auf die Massnahmen gemäss Grundsatzverfügung beschränkt.

Art. 63a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2007

Bei Projekten, zu denen die Verfügung vor dem 1. Januar 2008 erlassen oder die Vereinbarung vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, bleiben die bisherigen Beitragssätze anwendbar.

Im Sinne der Rechtssicherheit und analog zu früheren Revisionen bleiben bei den bereits rechtskräftig bewilligten Projekten die bisherigen Beitragssätze gültig. Zudem stützen sich die kantonalen Beschlüsse in der Regel auf die zugesicherten Bundesbeiträge ab.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang

- Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung
- Anhang 2: Überblick über die Verfahrensschritte bei Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE)
- Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis

Anhang 1

(Art. 17 SVV)

Bestimmung der Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung

Art. 17 Abs. 1 SVV

Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- c. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- d. andere besondere ökologische Massnahmen;
- e. **Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;**
- f. Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;
- g. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;
- h. Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.

Abstufung

isoliert: Einzelmassnahme
lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters
ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Abs. 1-a	isolierte Massnahmen	lokale Massnahmen	ausgedehnte Massnahmen	Erschliessungsanlagen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen Zusatzbeiträge sind nur bei PRE möglich
Abs. 1-b	isolierte Revitalisierungen	lokale Revitalisierungen oder isolierte Ausdolungen	ausgedehnte Revitalisierungen oder lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung begradigter Bäche

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Abs. 1-c	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Grünstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt GEP (Wasserableitungskonzept) etc. <i>oder:</i> Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen FFF (z.B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)
Abs. 1-d	lokale fixe ¹ Öko-Elemente	ausgedehnte fixe ¹ Öko-Elemente	ausgedehnte fixe ¹ Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern, abgestufte Waldränder ausserhalb der LN , etc.
Abs. 1-e	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> lokale Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenlandschaften, Kastanienhaine, Wald – Weide, BLN-Gebiete , etc.
Abs. 1-f	Umsetzung von 1 Ziel aus einem Regionalkonzept	Umsetzung von 2 Zielen aus einem Regionalkonzept	Umsetzung von min. 3 Zielen aus einem Regionalkonzept	Genehmigtes Regionalkonzept (mit konkreten Aufträgen): Landschaftsentwicklungskonzept LEK, reg. Entwicklungskonzept, kant. oder reg. Richtplan etc.

¹ fix = langfristig gesichert, z.B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Abs. 1-g	<p>Produktion von erneuerbarer Energie:</p> <p>Deckung > 50% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</p> <p>Ressourcenschonende Technologien:</p> <p>Betroffene Fläche:</p> <p>10–33% des Perimeters</p>	<p>Produktion von erneuerbarer Energie:</p> <p>Deckung > 75% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</p> <p>Ressourcenschonende Technologien:</p> <p>Betroffene Fläche:</p> <p>34–66% des Perimeters</p>	<p>Produktion von erneuerbarer Energie:</p> <p>Deckung > 100% des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</p> <p>Ressourcenschonende Technologien:</p> <p>Betroffene Fläche:</p> <p>67–100% des Perimeters</p>	<p>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerke, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen etc.</p> <p>Unterstützung der Anlagekosten gemäss Artikel 106-1-c, 106-2-d, 107-1-b LwG</p> <p>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</p>
Abs. 1-h	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 5%	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 10%	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 15%	Rohrertrag: Erfolgsgrösse für den Wert aller in einem Jahr im landw. Betrieb produzierten Güter und Dienstleistungen, die nicht innerhalb des Betriebes verbraucht werden. (Zusatzbeiträge sind bei PRE nicht möglich)

Art. 17 Abs. 2 SVV

Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für Wiederherstellungen und Sicherungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Abstufung

Hauptkriterium für die Zuschläge = Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet:

- isolierte Wiederherstellungen: **+ 2 %**
- lokale Wiederherstellungen: **+ 4 %**
- ausgedehnte Wiederherstellungen: **+ 6 %**

Zusätzlich sind gemäss den kantonalen Einstufungen der Finanzstärken der Gemeinden folgende Zuschläge kumulierbar:

- finanzstarke Gemeinden: **+ 0 %**
- finanzmittelstarke Gemeinden: **+ 2 %**
- finanzschwache Gemeinden: **+ 4 %**

Art. 17 Abs. 3 SVV

Die Beitragssätze nach Artikel 16 können im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

Abstufung

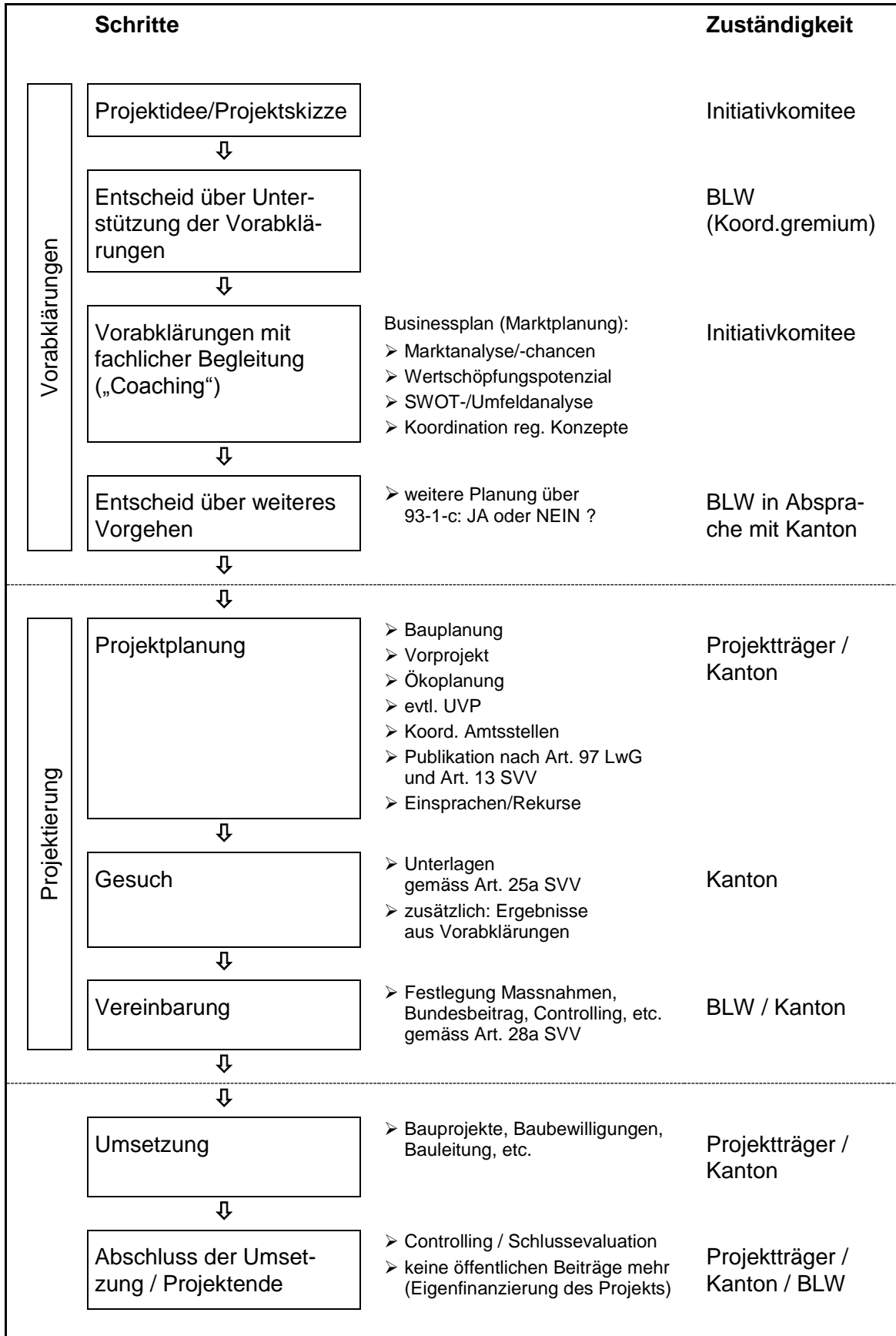
Die Anzahl zutreffender Kriterien aus dem nachstehenden Kriterienkatalog bewirken folgende Erhöhung des Beitragssatzes nach Artikel 16:

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	+ 4%
Abs. 3	1 Kriterium	2 Kriterien	3 Kriterien	mind. 4 Kriterien

Kriterienkatalog

- Geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (> 5 km Entfernung vom Perimeterrand)
- Erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte etc.)
- Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit (CBR im Mittel < 10%) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch)
- Gelände geneigt (im Mittel > 20%) oder stark coupiert
- Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag
- Zusatzkosten infolge Massnahmen für Landschaftsschutz oder Heimatschutz
- Zusatzkosten für Naturschutzmassnahmen (Schutz von Biotopen)
- Zusatzkosten für spezielle Sicherheitsmassnahmen (Schutznetze usw.)

Überblick über die Verfahrensschritte bei Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE)



Anhang 3

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze

BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

Verordnungen

DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
IBLV	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211)
LAfV	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung; SR 916.010)
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91)
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Diverses

BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a DZV
DfE	Direktkostenfreier Ertrag
KS	Kreisschreiben
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PRE	Projekte zur regionalen Entwicklung
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
SAK	Standardarbeitskräfte
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung